

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **Sitzung des Gemeinderates**

der **Gemeinde Roßleithen** am **05.07.2013**

Sitzungsort: Sitzungssaal der Gemeinde Roßleithen

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:40 Uhr

Anwesende:

Bürgermeisterin

Dittersdorfer, Gabriele

SPÖ

Vizebgm.

Glanzer, Johannes

SPÖ

GV SPÖ

Grassecker, Karl

SPÖ

GR SPÖ

Eder, Johann

SPÖ

Grill, Gerlinde

SPÖ

Pawluk, Kurt

SPÖ

Ballenstorfer, Josef

SPÖ

Pfeiffenberger, Marina

SPÖ

GR-Ersatz

Dittersdorfer, Alfred

SPÖ

Vertretung für Herrn DI Herbert Redtenbacher

GV ÖVP

Stummer, Josef DI

ÖVP

Menneweger, Reinhard

ÖVP

Abwesende:

GR SPÖ

Redtenbacher, Herbert DI

SPÖ

GR ÖVP

Brandstetter, Anneliese

ÖVP

GR FPÖ

Perner, Bernhard

FPÖ

GR ÖVP

Wolff, Horst Peter DI

ÖVP

Pernkopf, Florian

ÖVP

Schober, Stefan

ÖVP

Ferstl, Gertrud

ÖVP

Baumschlager, Horst

ÖVP

Kaltenbrunner, Willibald

ÖVP

GR-Ersatz

Schober, Ulrike

ÖVP

Vertretung für Frau Anneliese Brandstetter

Zegermacher, Johann Mag.

FPÖ

Vertretung für Herrn Bernhard Perner

Protokollführer

Schoengruber, Evelyn

Protokollführer Ersatz

Aigner, August

Die Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung von ihr – der Bürgermeisterin - einberufen wurde;

- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 21.06.2013 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 26.04.2013 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt die Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Es wird durch Handhebung einstimmig beschlossen, folgenden Dringlichkeitsantrag als Tagesordnungspunkt zu behandeln:

Top 16. Dringlichkeitsantrag – Schulkapelle Roßleithen – weitere Sanierungsmaßnahmen; Grundsatzbeschluss

Tagesordnung:

1. Schmidleitner Hermann - Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin vom 18.04.2013 bezüglich Bewilligung für die Errichtung einer Abgrenzung im Bereich des Wohnhauses Schweizersberg 251 durch den Pächter des Wildparkes - Beschlussfassung durch die Berufungsbehörde (= Gemeinderat)
2. Buchbauer Katharina, Mayrwinkl 45; Änderung des Flächenwidmungsplanes (Änderungsplan Nr. 5.3/2012) - Beschluss
3. Strategieentwicklung LEADER 2014 - 2020 - Diverse Beschlüsse
 - a) Teilnahme an der Entwicklung einer Regionsstrategie für das Programm 2014 - 2020
 - b) Gewährung eines Mitgliedsbeitrages an den Verein LEADER-Region Nationalpark Oö. Region
4. Bestandsvertrag VFI der Gemeinde Roßleithen & Co KG - Gemeinde Roßleithen betreffend Vermietung Bauhof Mößlberger - Beschluss der geänderten Fassung
5. Rechnungsabschluss 2012; Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf a.d.Krems -Kenntnisnahme
6. Neubau Kanal BA 10 (Pießling - Waldhof, Mößlberger und div. Einzelanschlüsse) - Diverse Beschlüsse
 - a) Grundsatzbeschluss betreffend Neubau
 - b) Beschluss Finanzierungsplan
 - c) Beschluss Übertragungsverordnung an den Gemeindevorstand gem. § 43 Abs. 3 Oö.GemO 1990
7. Neubau Schmutzwasser- und Oberflächenentwässerungskanal, Wasserleitung und Siedlungsstraße Duller-Siedlung 3 und Erweiterung Mühle-Siedlung - Div. Beschlüsse
 - a) Grundsatzbeschluss betreffend Neubau
 - c) Beschluss Finanzierungsplan

- c) Beschluss Übertragungsverordnung an den Gemeindevorstand gem. § 43 Abs. 3 Oö.GemO 1990
8. Änderung der Zusammensetzung der Mitglieder des Sanitätsgemeindeverbandes gem. § 33 Oö. GemO 1990 - Beschluss
 9. Änderung der Zusammensetzung der Mitglieder des Ausschusses für Kultur-, Sport- und Jugendangelegenheiten gem. § 33 Oö. GemO 1990 - Beschluss
 10. Änderung des Dienspostenplanes - Beschluss
 11. Volksschule Roßleithen - Ganztägige Schulform; Einhebung von Elternbeiträgen - Beschluss
 12. Schulausspeisung Volksschule Roßleithen; Erhöhung der Essensbeiträge ab dem Schuljahr 2013/14 - Beschluss
 13. Kinderbetreuungseinrichtungsordnung für den Kindergarten Pießling; Änderung - Beschluss
 14. Tarifordnung für den Kindergarten Pießling; Änderung - Beschluss
 15. Ordnung für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten Pießling; Änderung - Beschluss
 16. Dringlichkeitsantrag - Schulkapelle Roßleithen - weitere Sanierungsmaßnahmen; Grundsatzbeschluss
 17. Allfälliges

1. Schmidleitner Hermann - Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin vom 18.04.2013 bezüglich Bewilligung für die Errichtung einer Abgrenzung im Bereich des Wohnhauses Schweizersberg 251 durch den Pächter des Wildparkes - Beschlussfassung durch die Berufungsbehörde (= Gemeinderat)

Sachverhalt:

Da die Bürgermeisterin in dieser Angelegenheit als zuständiges Organ den gegenständlichen Bescheid erlassen hat, erklärt sie sich als befangen und nimmt somit an der Beratung und in der Folge an der Abstimmung nicht teil. Vizebürgermeister Glanzer übernimmt für diesen TOP somit den Vorsitz.

Mit Bescheid vom 18.04.2013 wurde von der Gemeinde Roßleithen dem Pächter des Wild- und Freizeitparks Enghagen, Herrn Josef Streicher die Genehmigung für die Errichtung einer Abgrenzung im Bereich des Wohnhauses Schweizersberg 253 bzw. des Anwesens „Spitznagl“ (Eigentümer: Hermann Schmidleinter) erteilt.

Gegen diesen Bescheid wurde am 03.05.2013 von Herrn Schmidleitner Hermann über die Rechtsanwaltskanzlei „LWONG“, 4400 Steyr, Grünmarkt 8 innerhalb der Einspruchsfrist das Rechtsmittel der Berufung bei der Gemeinde wie folgt eingebracht:

*An die
Gemeinde Roßleithen
4575 Roßleithen*

GZ: 133-3

Einschreiter: Hermann Schmidleitner
Schweizersberg 253, 4575 Roßleithen

vertreten durch: Rechtsanwälte Wirleitner, Oberlindober, Niedermayr, Gursch, Grünmarkt 8, 4400 Steyr

w e g e n : Veranstaltungsbewilligung

Berufung

Gegen den Ergänzungs-Bescheid vom 18.04.2013 erhebe ich durch meine Vertreter in offener Frist (Bescheid zugestellt am 19.04.2013, Berufung versendet am 03.05.2013)

B e r u f u n g

Die Berufung richtet sich gegen die Auflagenpunkte 1., 2. und 3. des die Abgrenzung bewilligenden Spruches des Ergänzungs-Bescheids vom 18.04.2013, und zwar aus folgenden Gründen.

a. Ich habe in meiner Stellungnahme vom 09.04.2013 u.a. auf die mir aus dem Pachtvertrag zustehenden Befugnisse verwiesen. Dabei handelt es sich um zivilrechtliche Verpflichtungen, die auch durch verwaltungsbehördlichen Bescheid ohne besondere Rechtsgrundlage nicht eingegriffen werden darf.

b. Die Zwecke der Waldbewirtschaftung, die nicht nur Rechte sondern auch Pflichten nach dem Forstgesetz nach sich ziehen, sind im Punkt 4. der Auflagen berücksichtigt. Mir steht nach dem Inhalt des mit dem Pächter abgeschlossenen Vertrages das (unbestrittene) Recht zu (meinem Vorbringen in der Stellungnahme wurde nicht widersprochen) die Pachtflächen zu überqueren. Dieses Recht darf nicht eingeschränkt werden. Gemeint damit ist insbesondere das Durchqueren des Tierparks von meinem Wohnhaus zu dem an der Pießling gelegenen Haupteingang. Das ist im Bescheid in den Auflagenpunkten nicht gewährleistet. Der pauschale Verweis auf den Pachtvertrag ist dafür nicht ausreichend, weil zu wenig konkretisiert. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung könnte nie eine Verwaltungsstrafe gegen den Beklagten wegen Nichteinhaltung eines Auflagenpunktes nach sich ziehen, weil dieser Punkt zu allgemein gehalten ist.

Mir kommt aber daran, wie aus dem vorgelegten Urteil des Landesgerichtes Wels ersichtlich ist, ein besonderes Interesse zu.

c. Die vorgeschriebene Form der Absperrung ist überdies eine nicht zu rechtfertigende Zumutung.

Der Tierparkbetreiber Josef Streicher hat die Grenzen nach seinen Wünschen und Vorstellungen so ausgebreitet, dass unser Wohn- und Lebensraum auf ein unerträgliches Maß zurückgeschnitten wird. Es gibt keinerlei sachliche Rechtfertigung dafür, warum die Terrasse bei unserem Haus plötzlich zum Tierpark gehören soll, wo dieselbe zu unserem Privatbereich gehört. Es ist das aus unserer Sicht eine unerhörte Geschmack- und Rücksichtslosigkeit diesen privaten Bereich plötzlich dem Tierpark zuzuschlagen. Hier wird nur den Bestrebungen des Josef Streicher Vorschub geleistet. Es ist das genau der Grund, warum dem Betreiber mit Urteil des LG Wels verboten wurde eine Absperrung anzubringen. Wenn überhaupt, dann hätte diese Abgrenzung entlang der Zufahrtsstraße erfolgen müssen, so wie das im beigehefteten Lageplan eingezeichnet ist.

d. Im Bescheid und in den Überlegungen dazu überhaupt nicht berücksichtigt ist, wie ich in Zukunft zu meinem Wohnobjekt zufahren soll. Es findet sich zwar derzeit auf der Zufahrt vom öffentlichen Gut ein Einfahrtstor, mit der in Aussicht genommenen Absperrung könnte ich aber nicht einmal mehr mit einem Fahrzeug zum nordseitigen Haus-Haupteingang zufahren. Nach den Vorstellungen des Betreibers und wohl auch der Behörde I. Instanz müsste ich dann Möbel, Lebensmittel etc. über die Absperrung heben um in das Haus zu gelangen. Das ist insgesamt wenig durchdacht und wieder einmal nur im Interesse des Betreibers, der mir, wenn die dem Bescheid angeheftete planliche Darstellung ernst gemeint ist, etwa einen halben Meter vor die Hauseingangstüre eine Absperrung hinknallt und mir den Weg zur hauseigenen Terrasse versperrt.

e. Mit dem angefochtenen Bescheid wird in mein Eigentumsrecht eingegriffen. Das ist unter Berücksichtigung der Eigentumsgarantien der MRK und dem Umstand, dass darüber nur ein unabhängiges Gericht entschieden werden dürfte, unzulässig. Es besteht keine gesetzliche Grundlage für die Verwaltungsbehörde mir wenige Meter vor die Hauseingangstüre eine Abschränkung hinzusetzen. Das widerspricht dem Urteil des Zivilgerichts, in das einzugreifen die Verwaltungsbehörde keine Befugnis hat. Solange daher für Josef Streicher kein zivilrechtlicher Rechtstitel vorliegt unmittelbar vor meiner Haustüre eine Absperrung hinzusetzen, hätte daher auch durch die Verwaltungsbehörde eine derartige Bewilligung nicht erteilt werden dürfen.

f. Im Auflagenpunkt 2. ist vorgesehen, dass die Abschränkung so herzustellen ist, dass Besucher nur über den Haupteingang in das Wildparkareal gelangen können. Auch das ist unzulässig. Mir steht das Durchquerungsrecht zu. Diese Ausformulierung des Auflagenpunktes leistet Josef Streicher wieder nur Vorschub, dass er eine durchgehende Abschränkung herstellt, wodurch mir die Durchquerung unmöglich gemacht wird.

g. Damit im Zusammenhang steht natürlich Auflagenpunkt 3.

Ich stelle den

A n t r a g

der Berufung Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass die angefochtenen Auflagenpunkte ersatzlos aufgehoben werden und dem Konsenswerber, soweit er die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllen kann, die Veranstaltungsstättenbewilligung zu entziehen; hilfsweise

den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass die Abschränkung gemäß der der Berufung beigezeichneten Planskizze zu errichten ist und dem Berufungswerber das Durchgangsrecht gewährleistet wird.

Hermann Schmidleitner

Feststellungen der Gemeinde zur gegenständlichen Berufung:

1. In die unter a) angeführten, dem Eigentümer zustehenden Befugnisse aus dem Pachtvertrag werden durch den am 18.04.2013 von der Gemeinde Roßleithen ausgestellten Ergänzungsbescheid zur Veranstaltungsstättenbewilligung in keiner Weise eingegriffen.
2. Lt. Pachtvertrag steht dem Eigentümer des Wild- und Freizeitparks Enghagen, Herrn Schmidleitner Hermann das Recht auf Holznutzung im Wildparkgelände zu. Die Möglichkeit, dem Eigentümer die Holznutzung zu gewährleisten ist unter 4. der Auflagenpunkte explizit angeführt. Dieses Recht ist somit lt. Ergänzungsbescheid vom 18.04.2013 gewährleistet.

Ein sonstiges Betreten des Wildparkes durch den Eigentümer – außer zu den im vorigen Absatz angeführten Gründen – kann aus dem Pachtvertrag nicht abgeleitet werden.

Zur Klärung, in wie weit dem Eigentümer sonstige Berechtigungen zustehen, den Wildpark zu betreten bzw. wie in der Berufung angeführt (Zitat: „insbesondere das Durchqueren des Tierparks von meinem Wohnhaus zu dem an der Pießling gelegenen Haupteingang“) wurden von der Gemeinde mit Schreiben vom 31.05.2013 vom Eigentümer bzw. vom Pächter jeweils um die Übermittlung einer Stellungnahme ersucht.

Vom Pächter Josef Streicher wurde per Email vom 02.06.2013 der Gemeinde folgendes mitgeteilt: *„Dem Eigentümer (nur er selbst) steht das Recht zur Holznutzung zu und er hat somit das Recht, zur Holznutzung den Wildpark zu betreten. Ein Überqueren bzw. Durchqueren des Wildparks aus sonstigen Gründen ist nicht erlaubt. Eine Zustimmung wird von Herrn Streicher nicht erteilt. Herr Schmidleitner ist auch eine betriebsfremde Person“*

Vom Eigentümer bzw. dessen Rechtsanwalt wurde keine Stellungnahme übermittelt.

3. Form bzw. Situierung der Abgrenzung:

Bezüglich der in der Berufung angeführten Feststellungen wird auf den bestehenden Pachtvertrag verwiesen. Das gesamte Wildparkgelände inklusive das in diesem Areal befindliche Wohnhaus des Eigentümers ist an Herrn Josef Streicher verpachtet. Im ursprünglichen Veranstaltungsstättenbewilligungsbescheid der Gemeinde Roßleithen vom 10.07.2012 wurde lediglich das Wohnhaus Schweizersberg 253 des Eigentümers aus der Veranstaltungsstätte herausgenommen.

Im Pachtvertrag ist geregelt, dass der Pächter berechtigt ist „Investitionen in das Pachtobjekt zu tätigen, sofern hiedurch die Substanz desselben nicht beeinträchtigt wird“.

Die Errichtung einer Abgrenzung in diesem Bereich ist lt. einem von einem Sachverständigen der Oö. Landesregierung eingeholten Gutachtens unbedingt notwendig. Auf die Situierung hat die Gemeinde – solange sich diese im Bereich der Pachtflächen befindet – keinen Einfluss, sodass im ursprünglichen Bescheid vom 18.04.2013 der vorgelegte Abgrenzungsplan dem Antragsteller (Streicher Josef) bewilligt wurde.

Bezüglich der in der Berufung angeführten Zufahrtsmöglichkeit zum nordseitig gelegenen Haus-Haupteingang ist festzuhalten, dass Herr Schmidleitner in der Stellungnahme zum ursprünglich erlassenen Ergänzungsbescheid zur Veranstaltungsstättenbewilligung vom 18.04.2013 lediglich einen Zugang zum Haus-Haupteingang gefordert hat. Eine Zufahrtsmöglichkeit wurde nicht erwähnt. Dies wäre auf privatrechtlichem Wege zwischen dem Verpächter und dem Pächter zu regeln.

Die vorgeschriebene bzw. bewilligte Situierung der gegenständlichen Abgrenzung ist auch auf Grund einer beim Oö. Gemeindebund eingeholten Rechtsauskunft rechtskonform und ist auch aus diesem Grund eine Abänderung des beeinspruchten Bescheides vom 18.04.2013 nicht zu empfehlen.

Das Ergebnis des weiteren Ermittlungsverfahrens bzw. die von der Berufungsbehörde (Gemeinderat) vorgesehene Absicht, den erstinstanzlichen Bescheid der Bürgermeisterin zu bestätigen, wurde den betroffenen Parteien mit Schreiben vom 14.06.2013 mitgeteilt und ihnen gleichzeitig Gelegenheit gegeben, bis 01.07.2013 eine diesbezügliche schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Von Herrn Streicher ist keine Stellungnahme eingelangt.

Von Herrn Schmidleitner Hermann wurde über die Rechtsanwaltskanzlei „LWONG“, 4400 Steyr, Grünmarkt 8 innerhalb mit Schreiben vom 01.07.2013 folgende Stellungnahme eingebracht:

- a) *Der bisherige Standpunkt bleibt vollinhaltlich aufrecht.*
- b) *Der Konsenswerber der Veranstaltungsstättenbewilligung ist nicht berechtigt, unmittelbar vor dem Hauseingang eine Absperrung anzubringen.*
- c) *Mein Recht, den Tierpark zu durchqueren ergibt sich einerseits aus dem Holzbringungs- und Holzgewinnungsrecht, das durch den Pachtvertrag beim Eigentümer verblieben ist, andererseits aus der Instandhaltungspflicht des Pächters gem. Punkt VII, die einer laufenden Überprüfung bedarf, weil mir das Recht auf Ersatzvornahme zusteht, wenn die übertragene Instandhaltungspflicht nicht „promptest“ erfüllt wird.*
- d) *Im Übrigen wurde das Durchgangsrecht bisher unbeanstandet so ausgeübt, weswegen eine schlüssige/stillschweigende Ergänzung des Pachtvertrages vorliegt.*

Der Passus betreffend Ersatzvornahme ist im Pachtvertrag enthalten (Punkt 7, Abs.5)!

Entgegen der bisher vorgesehenen Vorgangsweise empfahl der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 02.07.2013 nach einigen Wortmeldungen einhellig, folgende Änderung des zu beschließenden Bescheides. Eine 3m breite Zufahrtsmöglichkeit zum Wohnhaus muss gegeben sein (auch für Blaulichtorganisationen, etc.). Daher wird dieser Bereich (inkl. Terrassenbereich und Grünfläche zwischen Terrasse und Zufahrt sowie der gepflasterte Platz im Bereich des Haupteinganges) aus der Veranstaltungsstätte herausgenommen. Der gepflasterte Vorplatz des Wohnhauses steht dem Eigentümer zu. Die Terrasse und die nördlich davon gelegene Grünfläche verbleiben zur alleinigen Nutzung des Eigentümers.

Vom Gemeinderat als Berufungsbehörde wäre nun der vom Gemeindevorstand festgelegte Bescheidentwurf, der dem Protokoll als Beilage angeschlossen ist, zu genehmigen.

In der Gemeinderatssitzung bittet Vizebürgermeister Johannes Glanzer AL Aigner darum, den Bescheid vorzutragen.

AL Aigner erklärt vorerst die wesentlichen Fakten anhand einer Chronologie und bringt anschließend den Sachverhalt vor.

1. 31.03.2011 Veranstaltungsstättenbewilligungsbescheid für den gesamten Bereich des Wild- und Freizeitparks Enghagen (Wohnhaus Schweizersberg 253 ist nicht ausge- nommen – befindet sich innerhalb der Pachtfläche)
2. 02.03.2012 Rechtsmittel der Berufung von Herrn Schmidleitner eingebracht (Erst am 02.03.2012 deshalb, dass der ursprüngliche Bescheid Herrn Schmidleitner als Partei im Verfahren nicht zugestellt worden ist – Zustellung erst am 17.02.2012)
3. 10.07.2012 Berufungsentscheidung durch den GR
Der Berufungsbescheid des GR wurde dahin gehend abgeändert, dass das Wohnhaus des Eigentümers (nur die Fläche des Wohnhauses) aus der Veranstaltungsstätte her- ausgenommen wurde.

Im Zuge dieses Verfahrens hat Herr Streicher mit Schreiben vom 04.07.2012 folgendes mitgeteilt:

Einer Herausnahme des Wohnhauses von der Veranstaltungsfläche stimme ich nur zu, wenn der obere Eingang fix verschlossen wird. Desweiteren muss noch gewährleistet sein, dass alle vorhandenen WC Anlagen genehmigt wurden. Sollten diese jedoch nicht bewilligt sein, muss ich die WC Anlagen im Haus für die Gäste und das Personal zur Ver- fügung haben. Ich weise nochmals darauf hin, dass ich auch das Haus Schweizersberg 253 im Pachtvertrag habe!

Auf diese Forderungen wurde jedoch im Verfahren nicht eingegangen, da sie verspätet bei der Gemeinde eingegangen sind.

Im Zuge des nunmehr zu behandelnden Verfahrens hat Hr. Streicher folgende Forderung gestellt:

Begründung, warum die Abgrenzung so wie dargestellt ausgeführt werden muss (Eingabe vom 25.03.2013)

- *Das ganze Areal ist mit Pachtvertrag an mich verpachtet*
- *Der Bummelzug kann sonst nur sehr schwer wenden*
- *Da lfd. LKW-Züge (z.B. mit Heu, Silage, Geräte) kommen. Diese können nur durch Abhängen des Anhängers mittels Traktor gewendet werden*
- *Das Rot- und Milugehege ist sonst nicht einsehbar*
- *Die Terrasse (Sitzplätze) können auch nicht mehr benützt werden. Dies ist aber ein fixer Punkt im Park. Die betrieblichen Interessen sind höher zu bewerten als private.*

4. Über den Berufungsbescheid des GR wurde von Herrn Streicher das Rechtsmittel der Vorstellung eingebracht – die Vorstellung wurde jedoch vom Land Oö. abgewiesen.
5. In der Folge hat Josef Streicher ca. 6mal den Zaun errichtet – jedes Mal wurde dieser von Herman Schmidleitner (zumindest teilweise) wieder entfernt.
6. Diesbezüglich gab es auch ein gerichtliches Verfahren. In erster Instanz wurde Streicher Recht gegeben. In 2. Instanz wurde lt. Urteil vom 24.10.2012 der Berufung von Schmidleitner Folge gegeben und das Urteil wie folgt abgeändert (Text auszugsweise):
„Der Beklagte ist schuldig, den errichteten Wildzaun zu entfernen; ... der Beklagte wird aufgefordert, es ab sofort zu unterlassen, vor dem Haus Schweizersberg 253 bzw. in dessen unmittelbarer Umgebung einen Zaun oder eine Absperrung zu errichten, **sofern diesbezüglich kein behördlicher Auftrag vorliegt.**
7. Die Festsetzung der Abgrenzung wurde deshalb im ursprünglichen Bescheid nicht dezidiert aufgenommen, da lt. Ansicht von Ing. Postel (Land Oö.) lt. § 2 Abs. 4 des Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung ohnehin verpflichtend vorgeschrieben ist und lt. Pachtvertrag dies auch möglich ist (Text im Pachtvertrag: **Der Pächter ist berechtigt, Investitionen in das Pachtobjekt zu tätigen, sofern hierdurch die Substanz desselben nicht beeinträchtigt wird.**)
8. Auf Grund dieses Urteils hat Herr Streicher mit Antrag vom 07.03.2013 die bescheidmäßige Festsetzung einer Abgrenzung im Bereich Schweizersberg 253 bzw. Anwesen Spitznagl gestellt.
9. 26.03.2013: Parteien wurden über das Ermittlungsergebnis informiert.
10. 18.04.2013 Bescheidausstellung (Ergänzungsbescheid zum Veranstaltungsstätten- bewilligungsbescheid) (diesbezügliche Forderungen Streicher – siehe oben!)
11. Stellungnahme vom 10.4.2013 von Herrn Schmidleitner – **nur Zugang gefordert!**
12. Durchquerung der Pachtfläche von Herrn Schmidleitner gefordert. Anfrage, auf welche Grundlage diese Forderung begründet ist – keine Antwort.
13. Stellungnahme Streicher zu der Frage, ob auch eine Durchquerung durch Schmidleitner möglich ist:
„Herr Schmidleitner (nur er selbst) hat das Recht, den Wildpark zur Holznutzung zu betreten. So steht es auch im Pachtvertrag. *Ein Überqueren bzw. Durchqueren ist ihm nicht erlaubt. Die Zustimmung wird von mir auch nicht erteilt. Herr Schmidleitner ist auch als eine betriebsfremde Person anzusehen.*
14. Stellungnahme Oö. Gemeindebund zur Errichtung einer Abgrenzung
Es ist streng zwischen öffentlich-rechtlichem (Veranstaltungsgesetz) und zivilrechtlichem (Pachtvertrag, Eigentümerrechte etc.) Teil zu unterscheiden.
Zwar findet sich im Veranstaltungssicherheitsgesetz immer wieder (auch bei den Veranstaltungsstätten) der Hinweis, dass die Nichtgefährdung von Eigentumsrechten bzw. von dinglichen Rechten zu beachten ist. M.E. ergibt sich daraus aber – anders als z.B. im Baubewilligungsverfahren – kein Zustimmungs- bzw. Veto-Recht für den betroffenen Liegenschaftseigentümer, der ja Partei des Verfahrens ist. Wenn – wie Sie ausführen – die Errichtung aus veranstaltungsrechtlicher Sicht daher erforderlich ist (wohl durchaus auch im Interesse des Eigentümers), dann wird diese vorzuschreiben sein, ohne dass der Eigentümer im Veranstaltungsverfahren dies verhindern wird können.

Das heißt aber noch lange nicht, dass der Pächter diese Vorschreibung dann auch tatsächlich umsetzen kann, weil es letztlich an den Zivilgerichten liegen wird zu unterscheiden, ob auf Grund der bestehenden vertraglichen Vereinbarung das Recht auf Umsetzung dieser Maßnahmen besteht.

Text Entscheidung VwGH:

Die Verbindlichkeit, Veranstaltungen so durchzuführen, dass hierbei unzumutbare Belästigungen der Nachbarschaft vermieden werden, trifft unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an der Veranstaltungsstätte grundsätzlich den Veranstalter; durch sie werden allenfalls zwischen dem Veranstalter und dem Betriebseigentümer (Eigentümer der Veranstaltungsstätte) bestehende zivilrechtliche Bindung etwa in Form eines Pachtvertrages nicht berührt.

15. 01.07.2013 Tel.Anfrage bei Streicher bezüglich Situierung Zaun.
Streicher sieht das so, Fam. Schmidleitner nur mehr den Eingang an der südl. Hausseite zur Verfügung steht. Er hat die Terrasse gepachtet und braucht sie auch (siehe oben). Im Bescheid steht: Der Zugang zum Haus muss gewährleistet sein – ist gewährleistet durch den Kellereingang!
16. 01.07.2013 – Stellungnahme Herr Schmidleitner zum im GR am 05.07.2013 zu behandelnden Einspruch:
- a) Der bisherige Standpunkt bleibt vollinhaltlich aufrecht.
 - b) Der Konsenswerber der Veranstaltungsstättenbewilligung ist nicht berechtigt, unmittelbar vor dem Hauseingang eine Absperrung anzubringen.
 - c) Mein Recht, den Tierpark zu durchqueren ergibt sich einerseits aus dem Holzbringungs- und Holzgewinnungsrecht, das durch den Pachtvertrag beim Eigentümer verblieben ist, andererseits aus der Instandhaltungspflicht des Pächters gem. Punkt VII, die einer laufenden Überprüfung bedarf, weil mir das Recht auf Ersatzvornahme zusteht, wenn die übertragene Instandhaltungspflicht nicht „promptest“ erfüllt wird.
 - d) Im Übrigen wurde das Durchgangsrecht bisher unbeanstandet so ausgeübt, weswegen eine schlüssige/stillschweigende Ergänzung des Pachtvertrages vorliegt.
Der Passus betreffend Ersatzvornahme ist im Pachtvertrag enthalten!

Noch vor der heutigen GR-Sitzung wurde Herr Streicher von AL Aigner über die nunmehr vom Gemeindevorstand empfohlene Änderung der ursprünglich vorgesehenen Berufungsentscheidung tel. (05.07.2013 Vormittag) informiert. Herrn Streicher wurde mitgeteilt, dass vorgesehen ist, Herrn Schmidleitner eine Zufahrts- und Zugangsmöglichkeit zum nordseitig gelegenen Haus-Haupteingang zu gewähren.

Am Nachmittag des 05.07.2013 hat Herr Streicher eine E-Mail an die Gemeinde geschickt, welche von AL Aigner verlesen wird:

Sehr geehrte Damen und Herrn des Gemeinderates der Gemeinde Rossleithen!

Nachdem ich heute Mitglieder des Gemeinderates im Betriebsgelände herumlaufen gesehen habe, gebe ich Ihnen hiermit eine kurze Stellungnahme ab.

1. *Gehe ich davon aus dass die Mitglieder des Gemeinderates lesen können, ein wichtiges Herumlaufen mit Plan usw. ohne sich vorher anzumelden ist für mich nicht in Ordnung. Es weist auch ein Schild darauf hin, dass das Betreten des Geländes VERBOTEN ist. Ich laufe auch nicht in div. Liegenschaften der Gemeinderäte herum.*
2. *Laut meines Wissens sind Gemeinderäte verpflichtet sich an Gesetze und Verträge zu halten!*
3. *Da Herr Schmidleitner mir die gesamte Liegenschaft verpachtet hat, kann er auch jetzt nicht Ansprüche auf Grundstücke oder Flächen stellen. Er verlangt auch für die gesamte Liegenschaft Pacht!!!! Einer Abtretung von Flächen stimme ich nicht zu. Desweiteren ist das im Pachtvertrag geregelt, an diesen Vertrag haben sich auch alle Gemeinderäte zu halten!!!!*

4. *Ich wünsche eine Abschrift der Gemeinderatssitzung von heute.*
5. *Sollten sich einige Gemeinderäte nicht an Gesetze und Verträge halten, werde ich Strafanzeige erstatten.*

Ers-GR Zegermacher:

Er und GR Perner sind zum betreffenden Anwesen hinaufgefahren und haben versucht, jemanden zu erreichen. Von der Familie Schmidleitner war niemand zu Hause. Sie haben dort oben 2 Mitarbeiter von Herrn Streicher getroffen und mit ihnen gesprochen. Herr Streicher muss sie aus dem Hintergrund beobachtet haben. Er hat aber scheinbar nicht den Mut gehabt, sich zu zeigen.

AL Aigner:

Herr Streicher wird von seinen Mitarbeitern immer sofort über alles informiert. Es muss nicht sein, dass er anwesend war. AL Aigner vertritt die Meinung, dass die vorliegende Version des Bescheides eine menschliche Lösung ist. Die vorige Version hingegen, wäre seiner Ansicht nach jedoch die rechtlich richtigere Lösung gewesen. Aber egal wie man sich entscheidet, entweder wird Herr Schmidleitner etwas unternehmen oder Herr Streicher wird eine Vorstellung beim Land machen. Die rechtliche Lösung würde wahrscheinlich eher halten, aber das kann man auch nicht sicher sagen.

GR Pernkopf:

Würde gerne wissen, wo der Zaun aufzustellen wäre, wenn die Eigentümer den Wildpark selbst betreiben würden. Die Veranstaltungsstättenbewilligung sieht einen Zaun vor. Schließlich ist ein Zaun für die Sicherheit der Besucher notwendig. Anscheinend hat es bisher keinen Zaun gegeben.

AL Aigner:

Jene zwei Säulen beim Anwesen der Familie Zöchbauer haben bisher die Abgrenzung dargestellt. Dort konnte niemand hinein. Diese zwei Säulen sind weggekommen. Unter anderem, weil von der Fam. Zöchbauer eine Straße gebaut wurde. Außerdem befanden sie sich auf öffentlichem Gut. Durch diese Änderung ist es nunmehr nicht mehr möglich, in das Rotwildgehege einzusehen (außer über die Terasse).

GR Pernkopf:

Würde gerne erfahren, ob die Abgrenzung zum Privatwohnhaus nie Thema gewesen ist.

AL Aigner:

Bisher nicht. In der Stellungnahme zum Erstbescheid hat nämlich Herr Streicher schon gefordert, dass der nordseitig gelegene Haus-Haupteingang versperrt bleiben müsse. Auf Grund der verspäteten Einreichung der Stellungnahme hat man sich mit diesem Thema vorerst nicht mehr auseinandergesetzt.

AL Aigner bringt den vom Gemeindevorstand festgelegten Bescheidentwurf, der dem Protokoll als Beilage angeschlossen ist, zur Kenntnis.

GV Stummer:

Der Gemeindevorstand hat sich intensiv mit dieser sehr sensiblen Angelegenheit auseinandergesetzt. Mit dem vorliegenden Bescheid wurde eine vernünftige Regelung ausgearbeitet. Das Wohnhaus ist von der Veranstaltungsstättenbewilligung ausgenommen. Im GV wurde die Meinung vertreten, dass es für den Eigentümer möglich sein muss, den betreffenden Hauseingang zu benutzen. Dies ist notwendig für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen, für den Antransport von schweren Gütern und für das Zufahren von Einsatzfahrzeugen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten dies umzusetzen. Im GV wurde besprochen, eine 3m breite Zufahrtsmöglichkeit zum Hauseingang zu schaffen. Es wurde auch andiskutiert, auf dieser Straße (mit einer Breite

von 4,5m bis 5m) am Ende des öffentlichen Gutes einen Seitenweg zu machen. Beides ist möglich. Der Vorschlag des GV war, wie planlich dargestellt, den Weg auszuweisen. GV Stummer stellt den Antrag, auch in Anbetracht dass eine Ablehnung der beantragten Zufahrtsmöglichkeit einer schikanösen Auslegung des Pachtvertrages gleichkommen würde, den Bescheid in der vorliegenden Form zu beschließen.

Vizebgm. Glanzer:

Die SPÖ-Fraktion hat eingehend über diesen Punkt beraten. Man ist nach eingehender Beratung zu dem Entschluss gekommen, dass der Erstbescheid der Bürgermeisterin rechtens ist. Daher wird sich die SPÖ-Fraktion ihrer Stimme enthalten.

Beschluss:

Die Abstimmung ergibt 9 Ja-Stimmen bei der ÖVP, 1 Ja-Stimme bei der FPÖ und 8 Stimmenthaltungen bei der SPÖ. Bgm. Dittersdorfer hat aufgrund von Befangenheit nicht an der Abstimmung teilgenommen.

Vom Gemeinderat wird folglich durch Handhebung der mehrheitliche Beschluss gefasst, den Bescheid der Bürgermeisterin als 1. Instanz betreffend Bewilligung für die Errichtung einer Abgrenzung im Bereich des Wohnhauses Schweizersberg 251 durch den Pächter des Wildparkes abzuändern und in der vorliegenden Form zu beschließen.

Vizebgm. Glanzer übergibt den Vorsitz wieder an Bgm. Dittersdorfer.

Bgm. Dittersdorfer:

Dankt Vizebgm. Glanzer und AL Aigner für die hervorragende Vorbereitung des Tagesordnungspunktes. Besonders AL Aigner hat sich viele Gedanken gemacht und hat sich sehr bemüht. Bgm. Dittersdorfer ist der Meinung, dass das Beschlossene natürlich die menschlichere Lösung ist. Aber es besteht auch die Gefahr einer Anzeige durch Herrn Streicher. Hoffen wir, dass das Land den Bescheid in der vorliegenden Form bestätigt. Die langjährigen Streitereien zwischen Pächter und Verpächter haben schon sehr viel Steuergeld verschlungen. Das gehört auch einmal gesagt. Seit vier Jahren beschäftigt sich die Gemeinde bereits mit den Streitereien im Wildpark und es wurde viel Zeit investiert.

2. Buchbauer Katharina, Mayrwinkl 45; Änderung des Flächenwidmungsplanes (Änderungsplan Nr. 5.3/2012) - Beschluss

Sachverhalt:

Frau Katharina Buchbauer, Mayrwinkl 45, 4575 Roßleithen hat mit Antrag vom 19. November 2012 um die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 gem. § 36, Abs. 3 Oö. ROG 1994 angesucht. Frau Buchbauer beantragte die Widmung einer derzeit als Grünland dargestellten Teilfläche des Grundstückes 630 KG Rading im Ausmaß von ca. 2.000 m². Dadurch sollen nach Abschluss des Umwidmungsverfahrens bzw. im Anschluss an die Genehmigung 2 zusätzliche Baugrundstücke geschaffen werden.

Der Einleitungsbeschluss für dieses Verfahren erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2012.

Der Ortsplaner der Gemeinde Roßleithen, DI Altmann teilt in seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Verfahren folgendes mit:

WIDMUNG

Die Eigentümerin des Grundstückes 630, KG Rading, hat für eine Teilfläche der angeführten Parzelle im Ausmaß von etwa 2000m² eine Widmungsänderung von

landwirtschaftlichem Grünland in Wohngebiet beantragt.

LAGE, NUTZUNG, ERSCHLISSUNG

Die umzuwidmende Fläche liegt in der Ortschaft Mayrwinkl, in einer Entfernung von etwa 1km ins Ortszentrum von Windischgarsten und 1,5km von Pichl/Roßleithen.

Die betroffene dreiecksförmige Fläche grenzt zweiseitig an Wohngebiet, wobei das nördlich angrenzende Wohngebiet auf Parzelle 631/1 noch unbebaut ist. Auf den Grundstücken 624 und 631/2 bestehen jeweils Einfamilienhäuser.

Das Planungsgebiet rundet die Siedlung an der Salzastraße, deren Entwicklung in den 1970er Jahren begonnen wurde, im Südwesten ab.

Die Antragstellerin beabsichtigt die Schaffung von zwei Bauplätzen.

Der überwiegende Teil der betroffenen Fläche liegt innerhalb der gelben Gefahrenzone des Salzabaches.

Im Umgebungsbereich ist noch die Widmung „Grünland für Sonderformen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe – Bodenunabhängige Massentierhaltung“ im Westen erwähnenswert. Diese Widmung liegt im Bereich eines landwirtschaftlichen Betriebes mit 6000 Hühnern. Die Entfernung dazu beträgt etwa 130-150m.

Die Verkehrserschließung kann nur von Osten her erfolgen, wo ein etwa 12m breiter Anschluss an die Gemeindestraße vorhanden ist. In dieser Trasse ist auch der Kanal vorhanden. Von ortsplannerischer Seite wurde ein Grundtausch mit der nördlich angrenzenden Parzelle 631/1 angeregt, um eine rechtwinkelige Einmündung in die Gemeindestraße zu ermöglichen.

Die Entfernung nach Pichl bzw. Windischgarsten (Versorgung, Hauptschule...) beträgt etwa 1-1,5km. Eine Erschließung im öffentlichen Verkehr besteht nicht.

ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD

Das gegenständliche Planungsgebiet befindet sich auf einem leicht nach Süden fallenden Gelände und ist derzeit als Wiese genutzt.

Durch den zweiseitigen Anschluss an bestehendes Bauland ist von einer guten Einfügung einer Bebauung im Orts- und Landschaftsbild auszugehen.

BEWERTUNG DER UMWIDMUNG, ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM ÖEK

Im Funktionsplan zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 liegt die betroffene Fläche innerhalb der ausgewiesenen Siedlungsgrenzen. Die beantragte Widmungsänderung stimmt also mit den Festlegungen im ÖEK überein. Aufgrund der zuletzt begrabigten Grundstücksgrenzen im Norden soll im Zuge der aktuellen Änderung die Wohngebietswidmung auch an die neuen Katastergrenzen angepasst werden, womit auch kleinere Teilflächen der Grundstücke 631/1 und 631/2 betroffen sind.

Zusammenfassend kann der Widmungsantrag aus ortsplannerischer Sicht positiv beurteilt werden und wird dem Gemeinderat die Einleitung des Verfahrens empfohlen.

Bezüglich der Anregung von DI Altmann, einen Grundtausch mit dem im Eigentum der Fam. Schwarzenbrunner befindlichen Nachbargrundstück anzustreben, um die Einfahrt zu den neuen Bauparzellen zu verbessern, wurden von der Gemeinde diverse Gespräche mit den betroffenen Grundeigentümern geführt. Eine diesbezügliche Einigung kam jedoch nicht zu Stande.

Mit Schreiben vom 14.01.2013 wurden von der Gemeinde Roßleithen der Abteilung Raumordnung des Landes Oö. die notwendigen Unterlagen zur Überprüfung vorgelegt.

Die Abteilung Raumordnung des Landes Oö. übermittelte der Gemeinde am 06.03.2013 folgende Stellungnahme:

Zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.3 wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit dieser Änderung ist beabsichtigt, einen Teil des Grundstückes Nr. 630, KG Rading, von „lafowi Grünland“ in „Wohngebiet“ im Ausmaß von ca. 2.000 m² umzuwidmen. Die Planung sieht die Abrundung der bestehenden Wohnsiedlung vor.

Auch wenn das vorgesehene Bauland ca. 10 bis 20 m über die im ÖEK festgelegte definierte Siedlungsgrenze hinausgeht, widerspricht aus ho. Sicht die Planung im vorliegenden Fall nicht den grundlegenden Intentionen des ÖEKs.

Vom fachlichen Standpunkt der Örtlichen Raumordnung kann die gegenständliche Umwidmung im Sinne der Begründung der Gemeinde und des Planverfassers (Baulandschaffung in Übereinstimmung mit den Festlegungen des ÖEKs) somit grundsätzlich vertreten werden. Im weiteren Verfahren ist jedoch auf Grund der deutlichen Wohngebietsreserven in der Gemeinde unter Hinweis auf § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Oö. ROG 1994 jedenfalls zu vordern, die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts in privatrechtlicher Vereinbarung sicher zu stellen.

Die Stellungnahme der am Verfahren mitbeteiligten WLW sowie des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz werden im Anhang zur Kenntnis gebracht. Um entsprechende Berücksichtigung im weiteren Verfahren wird ersucht.

In der Zwischenzeit erfolgte auch die nachweisliche Verständigung der betroffenen Grundanrainer. Von den Anrainern Wilfing Christian und Christine bzw. Mayr Wolfgang sind innerhalb der vorgegebenen Frist Stellungnahmen bei der Gemeinde Roßleithen eingelangt. Die Stellungnahmen sind als Beilage angeschlossen.

Zur Stellungnahme von Herr Mayr Wolfgang ist festzustellen, dass schon bisher bestehende Wohngebietswidmungen näher zum landw. Betrieb des Herrn Mayr heranreichen als die gewünschte Widmungsfläche der Frau Buchbauer.

Mit Schreiben vom 05.04.2013 hat Frau Buchbauer Katharina der Gemeinde mitgeteilt, dass die Umwidmung dahingehend abgeändert werden möge, dass anstatt der ursprünglich beabsichtigten Wohngebietswidmung von ca. 2.000 m² nur mehr eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 1.500 m² (für 1 Bauparzelle) umgewidmet werden soll. Durch diese Verringerung der Wohngebietswidmung für nur mehr eine Bauparzelle fällt der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung betreffend baulicher Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts weg. Von Seiten der Abteilung Raumordnung des Landes Oö. wird die Schaffung von einer Parzelle als Wohngebiet als Fläche für den Eigenbedarf anerkannt.

Lt. Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters der Abteilung Raumordnung des Landes Oö. ist bei einer Verkleinerung der ursprünglich beantragten Wohngebietswidmung keine neuerliche Vorlage der Unterlagen zur Prüfung notwendig. Auch der Ortsplaner der Gemeinde Roßleithen, DI Altmann hat die Umwidmung in der gewünschten (verkleinerten) Form in seiner neuerlichen Stellungnahme vom 16.04.2013 befürwortet.

Notwendig war jedoch die neuerliche nachweisliche Verständigung der betroffenen Grundanrainer. Herr Wolfgang Mayr hat innerhalb der vorgegebenen Frist neuerlich (mit gleichem Wortlaut – siehe Beilage) seine Einwände bei der Gemeinde eingebracht.

Hinsichtlich des Abstandes zum landw. Betrieb des Herrn Wolfgang Mayr hat sich durch die nunmehrige Verringerung der Wohngebietsfläche ergeben, dass sich der Abstand vergrößert hat.

GR Ballenstorfer:

Es wurde eingehend über diesen Umwidmungswunsch berichtet. Er stellt daher den Antrag, die geplante Flächenwidmungsplanänderung in der vorliegenden Form zu beschließen.

GR DI Wolff:

Schließt sich dem gestellten Antrag an.

Beschluss:

Vom Gemeinderat wird durch Handhebung einstimmig beschlossen, die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Änderungsplan Nr. 5.3/2012), eingebracht von Frau Katharina Buchbauer, Mayrwinkl 45, 4575 Roßleithen zu genehmigen.

3. Strategieentwicklung LEADER 2014 - 2020 - Diverse Beschlüsse

a) Teilnahme an der Entwicklung einer Regionsstrategie für das Programm 2014 - 2020

b) Gewährung eines Mitgliedsbeitrages an den Verein LEADER-Region Nationalpark Oö. Region

Sachverhalt:

Die Nationalpark Oö. Kalkalpen Region wird sich auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses erneut um die Aufnahme in das Programm LEADER, ein Programm zur ländlichen Entwicklung bemühen. Eine Entscheidung über die Aufnahme als Region in das Programm LEADER 2014 – 2020 wird österreichweit nicht vor 2015 erfolgen können.

Für die Bewerbung muss als notwendige Grundlage bis zum Sommer 2014 eine Regionsstrategie (LES = Lokale Entwicklungsstrategie) erarbeitet werden. Weil die aktuelle Förderperiode mit 2013 endet, die neue aber nicht vor 2015 beginnen kann, muss für das Jahr 2014 ein Übergangsbudget bewerkstelligt werden.

Die Aufgaben des LEADER-Managements in dieser Zeit sind die Umsetzungsbegleitung der „regionalen Agenda 21“, die Planung und Durchführung des Strategieprozesses als auch die Begleitung zahlreicher Projektträger bei der Umsetzung und Abrechnung ihrer Förderprojekte, für die noch bis Ende 2015 Zeit ist (n+2-Regelung).

Durch die erfolgreiche Umsetzung von LEADER in unserer Region ist der LEADER Region Nationalpark Kalkalpen von Seiten der Abt. Land- und Forstwirtschaft des Landes Oö. als PVL (Programm verantwortliche Landesstelle) auch für das Jahr 2014 eine Förderung in Höhe von € 40.000,00 in Aussicht gestellt worden. Die Gemeindebeiträge zum jährlichen LEADER-Budget sollen wie bisher nach dem Einwohnerschlüssel aufgebracht werden.

Die Geschäftsstelle der LEADER Region Nationalpark Oö. Kalkalpen Region ersucht daher mit Schreiben vom 27.03.2013, folgende Beschlüsse im Gemeinderat zu fassen:

1. Die Gemeinde Roßleithen beschließt in Ihrer Sitzung am 05. Juli 2013 die aktive Teilnahme an der Entwicklung einer Regionsstrategie zur Bewerbung für das Programm LEADER 2014 – 2020. Dafür entsendet die Gemeinde aktive BürgerInnen zu den geplanten Konferenzen, Workshops und Arbeitsgruppen.
2. Die Gemeinde Roßleithen wird den Mitgliedsbeitrag zum Verein LEADER-Region Nationalpark Oö. Kalkalpen Region in der Höhe von € 1,50 je Einwohner auch im Jahr 2014 leisten und für das Jahr 2015 aliquot für jenen Zeitraum, für den noch eine Förderung aus der aktuellen Periode 2007 – 2013 generiert werden kann.

In der Sitzung der Bürgermeister-Konferenz des Bezirkes Kirchdorf a.d.Krems am 08.04.2013 wurde die Beschlussfassung durch die Gemeinden einhellig befürwortet.

GR Pawluk:

Bgm. Dittersdorfer hat ausführlich über den Sachverhalt berichtet. Das LEADER – Programm ist vielen bekannt. Dadurch werden Projekte in unserer Region unterstützt. GR Pawluk stellt den Antrag, die Teilnahme an der Entwicklung einer Regionsstrategie für das Programm 2014-2020 sowie die Gewährung eines Mitgliedsbeitrages an den Verein LEADER-Region Nationalpark Oö. Kalkalpen Region in der vorliegenden Form zu beschließen.

GR Kaltenbrunner:

Kann sich seinem Vorredner nur anschließen. Man sollte versuchen, dass man den Mitgliedsbeitrag von € 1,50 pro Einwohner durch die Teilnahme an verschiedenen Dingen wieder hereinbekommt.

Bgm. Dittersdorfer:

Hat sich bei Herrn Felix Föbleitner von LEADER-Region Nationalpark Oö. Kalkalpen Region erkundigt. In den letzten Jahren sind € 684.428,- bewilligte Projektkosten direkt nach Roßleithen gegangen, wobei eine Fördersumme von € 259.700,- gefördert wurde. Es handelt sich hauptsächlich um landwirtschaftliche Projekte wie „Urlaub am Bauernhof“ oder Alm- und Bioenergieinvestitionen. Darüber hinaus gibt es touristische Projekte, die gemeindeübergreifend gemacht werden. Projekte, die nicht nur Roßleithen betreffen, sondern die gesamte Pyhrn-Priel-Region (Klettersteige, Mountainbikerouten, Investitionen im Bereich Höss und Wurzeralm, etc.). Hier sind mittlerweile € 2.094.000,- an Investitionsvolumen vorhanden, wobei eine Förderquote von 5 % vorliegt. Auch wenn das Geld nicht direkt an die Gemeinde geht, heißt das nicht, dass wir nichts bekommen. Hauptsächlich gefördert werden ja landwirtschaftliche Projekte und der Tourismus. Und dort ist die Gemeinde natürlich involviert. Das Geld kommt immer wieder der Region zugute.

Beschluss:

Vom Gemeinderat wird die Teilnahme an der Entwicklung einer Regionsstrategie für das Programm 2014-2020, sowie die Gewährung eines Mitgliedsbeitrages von € 1,50 je Einwohner an den Verein LEADER-Region Nationalpark Oö. Kalkalpen Region durch Handhebung einstimmig beschlossen.

4. Bestandsvertrag VFI der Gemeinde Roßleithen & Co KG - Gemeinde Roßleithen betreffend Vermietung Bauhof Mößlberger - Beschluss der geänderten Fassung

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates am 08.03.2013 wurde der von Mag. Dietmar Huemer, Brucknerstraße 6, 1040 Wien ausgearbeitete Bestandsvertrag betreffend Vermietung des Bauhofes Mößlberger von der VFI KG an die Gemeinde Roßleithen beschlossen. Dieser Bestandsvertrag lag zum damaligen Zeitpunkt bereits vor, es erfolgte jedoch im Nachhinein noch eine eingehende Überprüfung durch die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei Leitner & Leitner.

Im Zuge dieser Überprüfung durch Leiter & Leitner hat sich herausgestellt, dass auf Grund des im Jahr 2012 in Kraft getretenen 1. Stabilitätsgesetzes der konkrete Zeitpunkt der Nutzung der einzelnen Gebäudeteile für die Vorsteuer-Abzugsberechtigung von großer Bedeutung ist. Im ursprünglich am 08.03.2013 beschlossenen Bestandsvertrag scheint als Nutzungsbeginn der 01.12.2012 auf.

Im nunmehr vorliegenden geänderten Bestandsvertrag wurde die Bestandsvertragsdauer hinsichtlich des tatsächlichen Nutzungsbeginns wie folgt konkretisiert:

Kindergarten – Expositur	Übergabe am 01.09.2010
Wasserlager	Übergabe am 01.03.2012
Bauhof samt Lagerraum	Übergabe am 01.04.2012
Vereinsraum	Übergabe am 01.09.2012

Weiters waren unter Pkt. 4.1 und Pkt. 4.3 des Bestandsvertrages Ergänzungen dahin gehend notwendig, dass der auf den Vereinsraum entfallende Anteil des Bestandszinses ohne Umsatzsteuer zu verrechnen ist bzw. auch die auf den Vereinsraum entfallenen Betriebskosten ohne Umsatzsteuer zu verrechnen sind.

Der nunmehr überarbeitete Bestandsvertrag wurde von Mag. Dietmar Huemer, Brucknerstraße 6, 1040 Wien ausgearbeitet und liegt als Beilage vor. Von der Bürgermeisterin wird der Bestandsvertrag dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

GR Pfeiffenberger:

Dankt Bgm. Dittersdorfer für die Ausführungen. Wie wir gehört haben, wurde der Bestandsvertrag bereits im GR am 08.03.2013 beschlossen. Der Nutzungsbeginn war vorher überall gleich. Nun wurde der Bestandsvertrag von der Kanzlei Leitner & Leitner konkretisiert. Es liegt ein neuer Vertrag vor. GR Pfeiffenberger stellt den Antrag, den Bestandsvertrag zwischen dem VFI der Gemeinde Roßleithen & Co KG und der Gemeinde Roßleithen in der vorliegenden Form zu beschließen.

Ers-GR Zegermacher:

Würde gerne wissen, wie hoch der Bestandszins ist.

AL Aigner:

Erklärt, dass dieser Zins im nächsten Schritt ausgerechnet wird. Der Bestandszins wird ungefähr € 1.000/Monat betragen.

Beschluss:

Ohne weitere Wortmeldungen beschließt der GR durch Handhebung einstimmig, den Bestandsvertrag zwischen dem VFI der Gemeinde Roßleithen & Co KG und der Gemeinde Roßleithen betreffend Vermietung Bauhof Mößlberger in der vorliegenden Form zu genehmigen.

5. Rechnungsabschluss 2012; Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf a.d.Krems -Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 08.03.2013 beschlossene Rechnungsabschluss des Jahres 2012 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idGF. einer Prüfung unterzogen. Der von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf a.d.Krems erstellte Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2012 vom 25.04.2013 wird von der Vorsitzenden vollinhaltlich verlesen, erläutert und ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Beschluss:

Der Prüfbericht der BH Kirchdorf a. d. Krems vom 25.04.2013 wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

6. Neubau Kanal BA 10 (Pießling - Waldhof, Mößlberger und div. Einzelanschlüsse) - Diverse Beschlüsse

a) Grundsatzbeschluss betreffend Neubau

b) Beschluss Finanzierungsplan

c) Beschluss Übertragungsverordnung an den Gemeindevorstand gem. § 43 Abs. 3 Oö.GemO 1990

Sachverhalt:

a) Grundsatzbeschluss betreffend Neubau

Die Bürgermeisterin berichtet, dass im Rahmen des Ausbaus des öffentlichen Kanalnetzes der Gemeinde Roßleithen nunmehr der Bauabschnitt 10 ausgeführt werden soll. Dieser Bauabschnitt betrifft die Ausbaustrecke Teichlbrücke bis Gasthof Waldhof und als Seitenstränge die Erschließung der sog. „Kotsios-Siedlung“ und die Objekte entlang des Güterweges Pichl am Schweizersberg bis zum Anwesen Klampferer.

Im Zuge dieses Bauvorhabens können wieder ca. 36 Objekte an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden. Das gegenständliche Leitungsnetz umfasst eine Länge von ca. 3 Kilometer. Weiters werden im Zuge dieses Projektes die Objekte im Bereich Mößlberger (5 Objekte – Mößlberger Klaus, Mößlberger Georg, Gegenleitner, Braunreiter, Dr. Dearing) und nachstehend angeführte Einzelanschlüsse umgesetzt:

Haus Rading 14 (Rebhandl Emilie)
Haus Pichl 92 (Ing. Berger Karl)
Haus Roßleithen 52 (Brandstätter Rudolf)

Diese Objekte sind lt. gültigem Abwasserentsorgungskonzept der Gemeinde Roßleithen für einen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz vorgesehen, wurden jedoch bei der Errichtung der diversen Kanalstränge damals nicht berücksichtigt.

Es soll nun vom Gemeinderat der Grundsatzbeschluss für die Errichtung dieses Bauvorhabens beschlossen werden.

b) Finanzierungsplan

Die Finanzierung des Kanalprojektes ist wie folgt vorgesehen:

Gesamtkosten € 1,154.000,00
(lt. Kostenschätzung des Projektanten DI Rakusch vom 17.06.2013)

Finanzierung:
Kanalanschlussgebühren € 210.000,00 (Schätzung für 44 Objekte)
Darlehensaufnahme € 944.000,00

Vom Bund (Kommunalkredit Public Consulting) ist eine Sockelförderung in Höhe von 8 % der förderbaren Investitionssumme zu erwarten. Diese Förderung wird jedoch in Form von lfd. Annuitätenzuschüssen zum Darlehen gewährt.

c) Übertragungsverordnung an den Gemeindevorstand gem. § 43 Abs. 3 Oö. GemO 1990

Von Seiten der Gemeinde war geplant, die diversen Auftragsvergaben im Zusammenhang mit diesem Projekt – das schon dringend zu verwirklichen ist – spätestens in der heute statt findenden Gemeinderatssitzung zu beschließen. Auf Grund der umfangreichen Planungsarbeiten bzw. nachträglich geforderten weiteren Unterlagen der Wasserrechtsbehörde hat sich der Termin der wasserrechtlichen Verhandlung bedauerlicher Weise verzögert.

Um nach dem Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung – nach der erst die Ausschreibungen und in der Folge die Auftragsvergaben abgewickelt werden dürfen – nicht noch

mehr Zeit zu verlieren, wäre es zweckmäßig das Beschlussrecht für die Auftragsvergaben an den Gemeindevorstand zu übertragen.

Die Oö. Gemeindeordnung sieht diese Möglichkeit im § 43 Abs. 3 ausdrücklich vor.

Zitat: Der Gemeinderat kann das ihm zustehende Beschlussrecht bei der Abwicklung eines bestimmten Vorhabens der Gemeinde, insbesondere eines Bauvorhabens, ganz oder zum Teil dem Gemeindevorstand durch Verordnung übertragen. Diese Verordnung hat jedenfalls die Befugnisse des Gemeindevorstandes sowie Bestimmungen über eine Berichtspflicht im Gemeinderat zu enthalten. Die Erlassung einer derartigen Übertragungsverordnung ist nur zulässig, wenn

- 1. die Übertragung im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist,*
- 2. der Gemeinderat die Durchführung des Vorhabens beschlossen hat (Grundsatzbeschluss) und*
- 3. Ein Beschluss des Gemeinderates über die Aufbringung des Geldbedarfes (Finanzierungsplan) einschließlich einer gemäß § 86 allenfalls erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorhanden ist.*

Der vorliegende Verordnungsentwurf (lt. Beilage) wird von der Bürgermeisterin dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bgm. Dittersdorfer:

Die Gemeinde hat monatelang auf eine Wasserrechtsverhandlung gewartet. Ohne eine Wasserrechtsverhandlung darf nicht begonnen werden. Bedingt durch den Todesfall von Herrn Hörtenhuber (hat früher diese Verhandlungen geleitet) ist die BH Kirchdorf/Krems derzeit etwas in der Enge. In den nächsten 2-3 Wochen werden die betreffenden Wasserrechtsverhandlungen durchgeführt. Auch das Projekt in der Duller-Siedlung wird dort behandelt werden. Man kann erst mit den Ausschreibungen beginnen, wenn alle Wasserrechtsverhandlungen abgehalten wurden. Danach gibt es wie üblich eine Ausschreibungsfrist. Die Gemeinde möchte natürlich den Sommer nützen und mit dem Bau beginnen. Bgm. Dittersdorfer hat auf einen früheren Beginn gehofft. Die Übertragungsverordnung an den GV ist deshalb wichtig, da die nächste GR-Sitzung erst Ende September ist und man nicht noch mehr Zeit verlieren sollte. Sobald die Fristen um sind, möge der GV die Vergabe beschließen. Anschließend kann sofort mit dem Bau begonnen werden. Wenn das Wetter im Spätherbst passt, kommt man mit dem Kanal vielleicht bis zum Anwesen „Wiesenbauer“. Die Fertigstellung des ganzen Projekts im heurigen Jahr ist leider nicht schaffbar.

GV Grassecker:

Bgm. Dittersdorfer hat bereits ausführlich über den Top berichtet. Es geht um den Neubau des Kanals Richtung Waldhof inklusive diverser Einzelanschlüsse. GV Grassecker findet es positiv, dass in diesem Gebiet ein Kanal errichtet wird und stellt daher den Antrag, die dementsprechenden Beschlüsse zu fassen.

GV Menneweger:

Das Projekt wurde gut erklärt. Man hätte bereits einige Jahrzehnte früher im Zuge von Flächenwidmungsplan-Umwidmungen darauf einwirken sollen, dass keine Wohnobjekte in Einzellagen bzw. Streusiedlungen entstehen, dann hätte man sich Einiges an Kosten ersparen können. Nun kann man aber nichts mehr daran ändern und daher schließt sich GV Menneweger dem gestellten Antrag an.

Ers-GR Zegermacher:

Schließt sich ebenfalls dem Antrag an.

Beschluss:

Vom Gemeinderat wird durch Handhebung einstimmig beschlossen, den Grundsatzbeschluss betreffend Neubau Kanal BA 10 (Pießling-Waldhof, Mößlberger und div. Einzelanschlüsse) zu fassen.

Zudem beschließt der Gemeinderat durch Handhebung einhellig, den dementsprechenden Finanzierungsplan mit einer Gesamtsumme von € 1.154.000,00 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Auch die diesbezügliche Übertragungsverordnung an den Gemeindevorstand gem. § 43 Abs. 3 Oö. GemO 1990 wird vom Gemeinderat durch Handhebung einstimmig bestätigt.

7. Neubau Schmutzwasser- und Oberflächenentwässerungskanal, Wasserleitung und Siedlungsstraße Duller-Siedlung 3 und Erweiterung Mühle-Siedlung - Div. Beschlüsse

a) Grundsatzbeschluss betreffend Neubau

c) Beschluss Finanzierungsplan

c) Beschluss Übertragungsverordnung an den Gemeindevorstand gem. § 43 Abs. 3 Oö.GemO 1990

Sachverhalt:

d) Grundsatzbeschluss betreffend Neubau

Die Bürgermeisterin berichtet, dass im Bereich der bestehenden „Duller-Siedlung“ in der Ortschaft Schweizersberg zwei neue Siedlungsteile entstehen. Für 9 Baugrundstücke der Duller-Siedlung 3 ist die Widmungsgenehmigung als Bauland bereits erfolgt, für 3 Grundstücke im Anschluss an die „Mühle-Gründe“ steht die Widmungsgenehmigung unmittelbar bevor.

Da ein Großteil der Gründe bereits verkauft ist, ist demnächst auch die Errichtung von Wohnobjekten zu erwarten. Von der Gemeinde ist für diese Siedlungsteile die entsprechende Infrastruktur bereit zu stellen. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass von den Umwidmungswerbern Duller und Mühle zur Finanzierung der Errichtung der Siedlungsstraßen entsprechende Infrastrukturkosten-Vereinbarungen abgeschlossen wurden bzw. werden (Mühle).

Von Planungsbüro DI Rakusch wurde eine Kostenschätzung für die o.a. Investitionen (ohne Errichtung Rohtrasse) erstellt, wonach Gesamtbaukosten in Höhe von ca. € 218.000,00 zu erwarten sind.

Es soll nun vom Gemeinderat der Grundsatzbeschluss hinsichtlich der Errichtung dieses Bauvorhabens beschlossen werden.

e) Finanzierungsplan

Die Finanzierung des Kanalprojektes ist wie folgt vorgesehen:

Gesamtkosten € 218.000,00 (netto)
(lt. Kostenschätzung des Projektanten DI Rakusch vom 12.06.2013)

Finanzierung:

Kanalanschlussgebühren € 25.000,00 (Schätzung für 6 Objekte)

Wasseranschlussgebühren	€ 12.800,00 (Schätzung für 6 Objekte)	
Anschlussgeb.f.Oberflächenentw.Kanal	€ 10.800,00 (Schätzung für 12 Objekte)	
AufschlieBungsbeiträge Wasser	€ 6.000,00 (lt. VA 2013)	
AufschlieBungsbeiträge Kanal	€ 9.100,00 (lt. VA 2013)	
Darlehensaufnahme	€ 154.300,00	Ge-
samt	€ 218.000,00	

f) Übertragungsverordnung an den Gemeindevorstand gem. § 43 Abs. 3 Oö. GemO 1990

Von Seiten der Gemeinde war geplant, die diversen Auftragsvergaben im Zusammenhang mit diesem Projekt – das schon dringend zu verwirklichen ist – spätestens in der heute statt findenden Gemeinderat-Sitzung zu beschließen. Auf Grund der umfangreichen Planungsarbeiten bzw. nachträglich geforderten weiteren Unterlagen der Wasserrechtsbehörde hat sich der Termin der wasserrechtlichen Verhandlung bedauerlicher Weise verzögert.

Um nach dem Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung – nach der erst die Ausschreibungen abgewickelt werden dürfen – nicht noch mehr Zeit zu verlieren, wäre es zweckmäßig das Beschlussrecht für die Auftragsvergaben an den Gemeindevorstand zu übertragen.

Die Oö. Gemeindeordnung sieht diese Möglichkeit im § 43 Abs. 3 ausdrücklich vor.

Zitat: Der Gemeinderat kann das ihm zustehende Beschlussrecht bei der Abwicklung eines bestimmten Vorhabens der Gemeinde, insbesondere eines Bauvorhabens, ganz oder zum Teil dem Gemeindevorstand durch Verordnung übertragen. Diese Verordnung hat jedenfalls die Befugnisse des Gemeindevorstandes sowie Bestimmungen über eine Berichtspflicht im Gemeinderat zu enthalten. Die Erlassung einer derartigen Übertragungsverordnung ist nur zulässig, wenn

4. *die Übertragung im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist,*
5. *der Gemeinderat die Durchführung des Vorhabens beschlossen hat (Grundsatzbeschluss) und*
6. *Ein Beschluss des Gemeinderates über die Aufbringung des Geldbedarfes (Finanzierungsplan) einschließlich einer gemäß § 86 allenfalls erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorhanden ist.*

Der vorliegende Verordnungsentwurf (lt. Beilage) wird von der Bürgermeisterin dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

GV Menneweger:

Die Duller-Siedlung wird erweitert. Viele Parzellen sind bereits verkauft und es sind bereits Neubauten geplant. GV Menneweger ist der Ansicht, dass der Zuzug eine gute Sache für Roßleithen ist. Damit gebaut werden kann, sind bestimmte Infrastrukturmaßnahmen notwendig. Deshalb stellt GV Menneweger den Antrag, die dementsprechenden Beschlüsse zu fassen.

GV Grassecker:

Das Grundsätzliche wurde bereits gesagt. GV Grassecker schließt sich dem Antrag an.

Beschluss:

Vom Gemeinderat wird durch Handhebung einstimmig beschlossen, den Grundsatzbeschluss betreffend Neubau Schmutzwasser- und Oberflächenentwässerungskanal, Wasserleitung und Siedlungsstraße Duller-Siedlung 3 und Erweiterung Mühle-Siedlung zu fassen.

Zudem beschließt der Gemeinderat durch Handhebung einhellig, den dementsprechenden Finanzierungsplan mit einer Gesamtsumme von € 218.000,00 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Auch die diesbezügliche Übertragungsverordnung an den Gemeindevorstand gem. § 43 Abs. 3 Oö. GemO 1990 wird vom Gemeinderat durch Handhebung einstimmig bestätigt.

8. Änderung der Zusammensetzung der Mitglieder des Sanitätsgemeindeverbandes gem. § 33 Oö. GemO 1990 - Beschluss

Sachverhalt:

Es hat sich herausgestellt, dass die Zusammensetzung der Mitglieder des Sanitätsgemeindeverbandes der Gemeinde Roßleithen nicht mehr den Richtlinien entspricht. Der Sanitätsgemeindeverband setzt sich aus Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinden Roßleithen und St. Pankraz zusammen. Da Ers-GR Hubert Schmeißl kein Gemeinderat mehr ist, wurde eine Nachbesetzung notwendig, da laut Erlass des Landes Oö. vom 30.09.2009, AZ SanRL-160071/126-2009 die Mitglieder des Sanitätsgemeindeverbandes Gemeinderatsmitglieder sein müssen, die Stellvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein.

An Stelle von Ersatzgemeinderat Hubert Schmeißl wird lt. Wahlvorschlag, der am 11.06.2013 schriftlich von der ÖVP-Fraktion eingebracht wurde, GR Anneliese Brandstetter als Mitglied im Sanitätsgemeindeverband vertreten sein.

Wahlgang für die Stimmenabgabe:

Gemäß § 52 Oö. GemO 1990 sind Wahlen durch den Gemeinderat stets geheim mit Stimmzettel durchzuführen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Stimmenabgabe beschließt.

Die neue Zusammensetzung des Sanitätsgemeindeverbandes lautet wie folgt:

Vizebgm. Johannes Glanzer	(SPÖ)
GR Johann Eder	(SPÖ)
GR Marina Pfeiffenberger	(SPÖ)
GR Anneliese Brandstetter	(ÖVP)
GR Gertrud Ferstl	(ÖVP)
GR Dieter Graßmugg	(SPÖ St. Pankraz)
GR Gerhard Kaltenbrunner	(SPÖ St. Pankraz)

Ersatz:

Ers-GR Jürgen Maurerbauer	(SPÖ)
Ers-GR Harald Atzmüller	(SPÖ)
Ers-GR Florian Pfeiffenberger	(SPÖ)
Ers-GR Isolde Kalß	(ÖVP)
Ers-GR Ulrike Schober	(ÖVP)
Ers-GR Helmut Degelsegger	(SPÖ-St. Pankraz)
Ers-GR Reinhard Guger	(SPÖ-St. Pankraz)

Bgm. Dittersdorfer erklärt dem GR, dass es sich hierbei um eine fraktionsinterne Abstimmung handelt und daher nur die zuständige Fraktion stimmberechtigt ist. Sie bittet den Fraktionsobmann der ÖVP, Herrn Horst Baumschlager, um Berichterstattung und Durchführung der Wahl.

GR Baumschlager:

Da im Sanitätsgemeindeverband nur Gemeinderäte vertreten sein dürfen, wird nach dem Ausscheiden von Herrn Hubert Schmeißl aus dem GR, Frau Gemeinderätin Anneliese Brandstetter

seine Position im Sanitätsgemeindeverband übernehmen. GR Baumschlager bittet um Zustimmung mittels Handhebung.

Bgm. Dittersdorfer weist den Fraktionsobmann der ÖVP darauf hin, dass eine Fraktionswahl normalerweise geheim abzuhalten ist und dass ein Antrag auf öffentliche Abstimmung zu stellen ist.

Daraufhin bittet GR Baumschlager um diesbezügliche Abstimmung. Von den Gemeinderäten wird durch Handhebung einstimmig beschlossen, die Nachwahl – die in Form einer Fraktionswahl durchgeführt wird – öffentlich durch Handhebung vorzunehmen.

Beschluss:

In der fraktionsinternen Abstimmung der ÖVP wird die Änderung der Zusammensetzung der Mitglieder für den Sanitätsgemeindeverband gem. § 33 Oö. GemO. 1990 (= GR Anneliese Brandstetter anstatt Ers-GR Hubert Schmeißl) durch Handhebung einstimmig beschlossen.

9. Änderung der Zusammensetzung der Mitglieder des Ausschusses für Kultur-, Sport- und Jugendangelegenheiten gem. § 33 Oö. GemO 1990 - Beschluss

Sachverhalt:

Bedingt durch den Wunsch von Ers-GR Sandra Höller, den Platz im Ausschuss für Kultur-, Sport- und Jugendangelegenheiten aufzugeben, ist die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes gem. § 33 Abs. 5 Oö. GemO 1990 im Ausschuss für Kultur-, Sport- und Jugendangelegenheiten notwendig. Für die diesbezügliche Nachwahl wurde am 11.06.2013 ein schriftlicher Wahlvorschlag von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion eingebracht.

An Stelle von Ers-GR Sandra Höller wird lt. Wahlvorschlag Gemeinderätin Gertrud Ferstl als Ersatzmitglied im Ausschuss für Kultur-, Sport- und Jugendangelegenheiten vertreten sein.

Wahlgang für die Stimmenabgabe:

Gemäß § 52 Oö. GemO 1990 sind Wahlen durch den Gemeinderat stets geheim mit Stimmzettel durchzuführen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Stimmenabgabe beschließt.

Die neue Zusammensetzung des Ausschusses für Kultur-, Sport- und Jugendangelegenheiten lautet daher:

GR Grill Gerlinde	(SPÖ) - Obfrau
GR Pawluk Kurt	(SPÖ) - Obfrau-Stellvertreter
GR Radaelli Kurt	(SPÖ)
GR Menneweger Reinhard	(ÖVP)
GR Brandstetter Anneliese	(ÖVP)
Ers-GR Mag. Zegermacher Johann	(FPÖ-Mitglied mit beratender Stimme)

Ersatz:

Ers-GR Atzmüller Wolfgang	(SPÖ)
Ers-GR Maratschek Margit	(SPÖ)
Ers-GR Radaelli Mario	(SPÖ)
GR Schmeißl Hubert	(ÖVP)
GR Gertud Ferstl	(ÖVP)
GR Perner Bernhard	(FPÖ- Ersatzmitglied mit beratender Stimme)

Bgm. Dittersdorfer erklärt dem GR, dass es sich hierbei um eine fraktionsinterne Abstimmung handelt und daher nur die zuständige Fraktion stimmberechtigt ist. Sie bittet den Fraktionsobmann der ÖVP, Herrn Horst Baumschlager, um Berichterstattung und Durchführung der Wahl.

GR Baumschlager:

Da von Ers-GR Sandra Höller der Wunsch geäußert wurde, die Position als Ersatzmitglied im Ausschuss für Kultur-, Sport- und Jugendangelegenheiten aufzugeben, wird von nun an GR Gertrud Ferstl als Ersatzmitglied fungieren. GR Baumschlager bittet darum, den Beschluss für eine öffentliche Abstimmung zu fassen und die neue Zusammensetzung der Ersatzmitglieder des Ausschusses für Kultur-, Sport- und Jugendangelegenheiten mittels Handhebung zu bestätigen.

Durch Handhebung wird vom GR beschlossen, die fraktionsinterne Abstimmung öffentlich und nicht geheim abzuhalten.

Beschluss:

In der fraktionsinternen Abstimmung der ÖVP wird die Änderung der Zusammensetzung der Ersatzmitglieder des Ausschusses für Kultur-, Sport- und Jugendangelegenheiten gem. § 33 Oö. GemO. 1990 (= GR Gertrud Ferstl anstatt Ers-GR Sandra Höller) durch Handhebung einstimmig beschlossen.

10. Änderung des Dienstopfenplanes - Beschluss

Sachverhalt:

Vom Gemeinderat wurde in der Sitzung am 26. April 2013 folgender Dienstopfenplan beschlossen:

Gemeinde Roßleithen - Dienstopfenplan

**Stand
01.05.2013**

PE	DP Bew.Neu	DP Bew. Alt	Name des Bediensteten	Verwendung	B/VB/ St.	Einstufung	B- Ausmaß	Bemerkungen
<u>Allgemeine Verwaltung:</u>								
		B II-VI/N1-						
1,00	GD 11.1	Laufbahn	Aigner	August	Amtsleiter	B	GD 11/14	100
1,00	GD 16.3	C I-IV(N2)	Tongitsch	Martin	Sachbearb.	B	C/V/6	100
1,00	GD 16.3	VB.I/c	Andreuzzi	Melanie	Sachbearb.	VB	GD 16/5	100
1,00	GD 16.3	VB. I/c	Senegacnik	Ramona	Sachbearb.	VB	GD 16/2	100
0,55	GD 18.5	VB. I/c	Pernegger	Johanna	Sachbearb.	VB	GD 18/10	55,00
1,00	GD 20.3	VB.I/d	Schöngruber	Evelyn	Sachbearb.	VB	GD 20/2	100
0,68	GD 21.7		Klinser	Manuela	Bürgerservice	VB	GD 21/3	67,50
<u>Kindergarten:</u>								
2,96		VB.II.12b1	Galsterer	Ulrike	KG-Leiterin	VB	VBIL/12b1/16	89,45
			Pachernegg	Annegret	Kindergartenpäd.	VB	VBIL/12b1/3	94,45
			Gösweiner	Bettina	Kindergartenpäd.	VB	VBIL/12b1/6	64,38
			Seebacher	Iris	Kindergartenpäd.	VB	VBIL/12b1/1	64,38
			Alber	Gisela	Stützpäd.	VB	VBIL/12b1/3	47,50
								Kindergartenpädagogin f Stützpädagogin
0,25		VB.II.12b1			Kindergartenpäd.	VB	VBIL/12b1/2	25,00
								U3-Kinder, dzt. unbesetzt
1,46	GD 22.3	VB d	Lindbichler	Helga	KG-Helferin	VB	VB d/20	74,80
			Grill	Gerlinde	KG-Helferin	VB	GD 22/7	70,93
0,51	GD 22.3	VB d	Kreutzhuber	Regina	KG-Helferin	VB	GD 22/6	50,63

VS Roßleithen:

0,28	GD 21.EB	VB	Reitmann	Gerlinde	Schülerbetreuung	VB	GD21/2	27,50	Freizeitteil im Rahmen d Ganztagsbetreuung
------	----------	----	----------	----------	------------------	----	--------	-------	---

Handwerklicher Dienst:

1,00	GD 19.1	VB.II/p1	Eder	Gerhard	Wasserm.	VB	p 1/23	100	
1,00	GD 19.1	VB.II/p3	Neudeck	Gerhard	Facharbeiter	VB	GD 19/6	100	
1,00	GD 19.1	VB.II/p4	Steindl	Helmut	Facharbeiter	VB	GD 19/4	100	
2,48	GD 25.1	VB.II/p5	Seebacher	Johanna	Reinig.Kraft	VB	p 5/22	70	Zul. 100 % auf p/4
			Strasser	Helga	Reinig.Kraft	VB	p 5/19	87,5	Zul. 100 % auf p/4
			Kreuzhuber	Regina	Reinig.Kraft	VB	GD 25/6	26,25	
			Radaelli	Gertrude	Reinig.Kraft	VB	GD 25/4	25	
			Schoiswohl	Martha	Reinig.Kraft	VB	GD 25/3	54,75	

Schülerauspeisung:

0,56	GD 21.8	VB.II/p4	Humer	Susanne	Schulköchin	VB	GD 21/3	55,52	
------	---------	----------	-------	---------	-------------	----	---------	-------	--

Für die Nachmittagsbetreuung in der VS Roßleithen „Ganztägige Schulform“ wird eine zusätzliche Betreuungsperson mit einem Beschäftigungsausmaß von 8 Wochenstunden benötigt. Es wurde daher bei der Abteilung Inneres und Kommunales um eine Einzelplatzbewertung im Dienstpostenplan angesucht. Die diesbezügliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 26.06.2013 (eingelangt am 01.07.2013) erteilt.

0,20 Personaleinheiten GD 21 Schülerbetreuung Freizeitteil

Es wird somit 1 Dienstposten neu ausgeschrieben und deshalb kann zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Name im Dienstpostenplan angeführt werden.

Auf Grund der Entscheidung des Landes Oö., den Kindergarten Pießling auch im kommenden Jahre mit 3 Gruppen zu führen und der Tatsache, dass im kommenden Kindergartenjahr keine Stützpädagogin mehr benötigt wird, ist auch im Dienstposten (Abschnitt Kindergarten – VB1L/12b1) folgende Änderung vorzunehmen:

Kindergarten 2,485 PE (bisher 2,96 PE)
Stützpädagogin Beschäftigungsausmaß 0,00

Aufgrund dieser Anpassungen muss der Dienstpostenplan wie folgt geändert werden:

Gemeinde Roßleithen - Dienstpostenplan

**Stand
01.09.2013**

DP PE	Bew.Neu	DP Bew. Alt	Name des Bediensteten	Verwendung	B/VB/ St.	Einstufung	B- Ausmaß	Bemerkungen
<u>Allgemeine Verwaltung:</u>								
		B II-VI/N1-						
1,00	GD 11.1	Laufbahn	Aigner	August	Amtsleiter	B	GD 11/14	100
1,00	GD 16.3	C I-IV(N2)	Tongitsch	Martin	Sachbearb.	B	C/V/6	100
1,00	GD 16.3	VB.I/c	Andreuzzi	Melanie	Sachbearb.	VB	GD 16/5	100
								dzt. Karenzurlaub befristet als Karenzver von Frau Andreuzzi
1,00	GD 16.3	VB. I/c	Senegacnik	Ramona	Sachbearb.	VB	GD 16/2	100
0,55	GD 18.5	VB. I/c	Pernegger	Johanna	Sachbearb.	VB	GD 18/10	55,00
1,00	GD 20.3	VB.I/d	Schöngruber	Evelyn	Sachbearb.	VB	GD 20/2	100
0,68	GD 21.7		Klinser	Manuela	Bürgerservice	VB	GD 21/3	67,50
<u>Kindergarten:</u>								
2,48		VB.IL 12b1	Galsterer	Ulrike	KG-Leiterin	VB	VBIL/12b1/16	89,45
								Kindergartenpädagoginne Stützpädagogin

			Pachernegg	Annegret	Kindergartenpäd.	VB	VBIL/12b1/3	94,45	
			Gösweiner	Bettina	Kindergartenpäd.	VB	VBIL/12b1/6	64,38	dzt. Karenzurlaub
			Seebacher	Iris	Kindergartenpäd.	VB	VBIL/12b1/1	64,38	befristet als Karenzver
			Alber	Gisela	Stützpäd.	VB	VBIL/12b1/3	47,50	von Frau Gösweiner
									unbesetzt
									Kindergartenpädagogin f
									U3-Kinder,
									dzt. unbesetzt
0,25					Kindergartenpäd.	VB	VBIL/12b1/2	25,00	
1,46	GD 22.3	VB d	Lindbichler	Helga	KG-Helferin	VB	VB d/20	74,80	
			Grill	Gerlinde	KG-Helferin	VB	GD 22/7	70,93	
0,51	GD 22.3	VB d	Kreutzhuber	Regina	KG-Helferin	VB	GD 22/6	50,63	
<u>VS Roßleithen:</u>									
0,28	GD 21.EB	VB	Reitmann	Gerlinde	Schülerbetreuung	VB	GD21/2	27,50	Freizeitteil im Rahmen d
									Ganztagsbetreuung
0,20	GD 21.EB	VB			Schülerbetreuung	VB	GD21/1	20,00	Freizeitteil im Rahmen d
									Ganztagsbetreuung
<u>Handwerklicher Dienst:</u>									
1,00	GD 19.1	VB.II/p1	Eder	Gerhard	Wasserm.	VB	p 1/23	100	
1,00	GD 19.1	VB.II/p3	Neudeck	Gerhard	Facharbeiter	VB	GD 19/6	100	
1,00	GD 19.1	VB.II/p4	Steindl	Helmut	Facharbeiter	VB	GD 19/4	100	
2,48	GD 25.1	VB.II/p5	Seebacher	Johanna	Reinig.Kraft	VB	p 5/22	70	Zul. 100 % auf p/4
			Strasser	Helga	Reinig.Kraft	VB	p 5/19	87,5	Zul. 100 % auf p/4
			Kreutzhuber	Regina	Reinig.Kraft	VB	GD 25/6	26,25	
			Radaelli	Gertrude	Reinig.Kraft	VB	GD 25/4	25	
			Schoiswohl	Martha	Reinig.Kraft	VB	GD 25/3	54,75	
<u>Schülerausspeisung:</u>									
0,56	GD 21.8	VB.II/p4	Humer	Susanne	Schulköchin	VB	GD 21/3	55,52	

Bgm. Dittersdorfer:

Leider haben wir uns von einer Kindergartenpädagogin trennen müssen. Die Entscheidung des Landes Oö., eine 4. Kindergartengruppe nicht zu genehmigen, hat Bgm. Dittersdorfer sehr weh getan, nun kann man aber leider nichts mehr daran ändern.

GR Pawluk:

Bgm. Dittersdorfer hat sehr ausführlich über den Top berichtet. Der Dienstpostenplan ändert sich des Öfteren. Die Kündigung einer Mitarbeiterin ist ein trauriges Ereignis. GR Pawluk stellt den Antrag, den Dienstpostenplan in der vorliegenden Form zu beschließen.

GR Baumschlager:

Es wurde bereits alles gesagt und der Antrag wurde gestellt. Es ist bedauerlich, dass eine Person gekündigt werden musste. Leider kann man nichts daran ändern. GR Baumschlager schließt sich dem Antrag an.

Beschluss:

Der Dienstpostenplan wird vom Gemeinderat durch Handhebung einstimmig und in der vorliegenden Form beschlossen.

11. Volksschule Roßleithen - Ganztägige Schulform; Einhebung von Elternbeiträgen - Beschluss

Sachverhalt:

Die Einführung der Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Roßleithen (Ganztägige Schulform) seit dem Schuljahr 2012/13 hat sich äußerst zufriedenstellend bewährt. Auch für das kommende

Schuljahr 2013/2014 sind wieder zahlreiche Anmeldungen eingegangen (von Montag bis Donnerstag zwischen 15 und 22 Kinder, Freitag 9 Kinder). Es könnten an allen Tagen jedoch noch Kinder dazu kommen.

Ab dem Schuljahr 2013/2014 tritt insofern eine neue gesetzliche Regelung ein, dass jene Kinder, die während der Lernzeit anwesend sind, verpflichtend auch den Freizeiteil in Anspruch nehmen müssen. Bisher war eine Abmeldung nach der Lernzeit ab 14:00 Uhr möglich.

Es ist daher auf Grund der vielen Anmeldungen die Aufnahme einer zweiten Betreuungsperson jeweils für den Zeitraum Montag bis Donnerstag – 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr notwendig.

Da an Fördermittel für die Betreuung im Freizeiteil von Seiten des Bundes lediglich max. € 8.000,00 gewährt werden, und die Gemeinde auch in diesem Bereich eine Kostendeckung erreichen muss, soll ab dem Schuljahr 2013/2014 ein Elternbeitrag in Höhe von € 2,00 pro Tag und Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung eingehoben werden. Der Elternbeitrag soll die Ausgaben für den Ankauf von Bastelmaterial, Obst, Kochmaterial und zur teilweisen Abdeckung der Kosten der 2. Betreuungsperson verwendet werden.

Die Höhe des Elternbeitrages wurde im Ausschuss für Schul- und Kindergartenangelegenheiten am 09.04.2013 und 23.05.2013 besprochen und befürwortet.

Bgm. Dittersdorfer bittet den Obmann des Schul- und Kindergartenausschusses, GR Florian Pernkopf, um Berichterstattung und Antragstellung.

GR Pernkopf:

Die Volksschule Roßleithen wird heuer bereits das zweite Jahr als ganztägige Schulform geführt. Normalerweise ist die Nachmittagsbetreuung kostenlos. Da sich die Betreuerinnen allerdings sehr bemühen und mit den Kindern basteln, etc., wofür Kosten anfallen, sollte ein Elternbeitrag von € 2,-/Tag vertretbar sein. Darüber war sich der Ausschuss für Schul- und Kindergartenangelegenheiten einig. Die Kinder sind tageweise verbindend für das ganze Schuljahr angemeldet. Wenn man für jeden angemeldeten Tag 2,-/Kind verlangt, kommt keine zu große Summe für die Eltern heraus.

GR Grill:

Dankt für die Ausführungen und ergänzt, dass die Kinder ab dem Schuljahr 2013/14 verpflichtend bis 16.00 Uhr anwesend sein müssen. Aus diesem Grund ist eine 2. Betreuungsperson notwendig. Der Ausschuss hat sich in der Sitzung auf einen kleinen Beitrag in Höhe von € 2,- geeinigt. GR Grill schließt sich dem Antrag an.

Bgm. Dittersdorfer:

Es ist leider nicht mehr so wie letztes Jahr, wo die Kinder nach der Lernstunde nach Hause gehen durften. Jene Kinder, die für die Lernstunde angemeldet sind, müssen auch den Freizeiteil besuchen, der bis 16.00 Uhr dauert. Es wurde eine Umfrage durchgeführt. Darin stand bereits, dass € 2,-/Tag und Kind verlangt werden und dass die Kinder bis 16.00 Uhr anwesend sein müssen. Das Ergebnis der Umfrage ist sehr positiv. Viele Kinder werden die Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen. Zwischen 15 und 22 Kinder sind von Montag bis Donnerstag angemeldet. Die Eltern werden durch diese Möglichkeit massiv unterstützt. Bgm. Dittersdorfer freut sich, dass es die Nachmittagsbetreuung in der VS gibt. Die Änderungen sind bei den Eltern nicht negativ angekommen.

Beschluss:

Vom Gemeinderat wird durch Handhebung einstimmig beschlossen, die Einhebung eines Elternbeitrages in Höhe von € 2,-/Tag und Kind für die Inanspruchnahme der ganztägigen Schulform ab dem Schuljahr 2013/14 zu genehmigen.

12. Schulausspeisung Volksschule Roßleithen; Erhöhung der Essensbeiträge ab dem Schuljahr 2013/14 - Beschluss

Sachverhalt:

Die Gemeinde betreibt für die Volksschule und den Kindergarten eine eigene Ausspeisung. Anlässlich der Gebarungsprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf im Jahr 2012 wurde auch diese Gemeindeeinrichtung genauer geprüft.

Auszug aus dem Prüfbericht:

Die Anzahl der verabreichten Essensportionen ist im Zeitraum 2009 – 2011 von 4.199 auf 5.154 bzw. um rund 22,7 % gestiegen, liegt aber dennoch nur im Bereich jener des Jahres 2006. Diesbezüglich wurde bereits anlässlich der Gebarungsprüfung 2007 eine Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes der Schulköchin von 55,52 % auf 50 % als durchaus gerechtfertigt angesehen.

Sollte sich im Zuge der nunmehrigen Einführung der Ganztageschule die jährliche Portionsanzahl nicht zumindest auf 6.000 erhöhen, ist im Einvernehmen mit der Schulköchin das Beschäftigungsausmaß auf 50 % Teilbeschäftigung zu reduzieren.

Den Jahresausgaben 2011 in Höhe von rund € 24.682,00 standen Einnahmen aus Essensbeiträgen in Höhe von rund € 16.994,00 gegenüber, sodass sich im Finanzjahr 2011 ein Abgang in Höhe von rund € 7.688,00 ergab. Umgerechnet auf die verabreichten Portionen ergibt sich eine Subventionierung durch die Gemeinde von rund € 1,49 pro Portion. Eine Kostendeckung ist grundsätzlich anzustreben.

Bezüglich der Forderung einer Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes der Schulköchin ist wird festgestellt, dass lt. durchgeführter Kalkulation die Anzahl der Essensportionen im lfd. Schuljahr ca. 6.200 betragen wird und somit deutlich über die geforderten 6.000 Portionen liegen wird. Diesbezüglich ist somit kein Handlungsbedarf Seitens der Gemeinde gegeben.

Die Tarife für die Essensportionen wurden zuletzt mit 01.01.2010 erhöht und lauten derzeit wie folgt:

Essensbeitrag pro Kinderportion	€ 2,50
Essensbeitrag pro Erwachsenenportion	€ 4,00

In Anbetracht dessen, dass die letzte Erhöhung der Essensbeiträge schon über 3,5 Jahre zurückliegt und dem Umstand, dass durch die Einführung der „Gesunden Küche“ höhere Ausgaben für den Ankauf von Lebensmitteln anfallen, hat der Ausschuss für Schul- und Kindergartenangelegenheiten in seiner Sitzung am 23.05.2013 folgende Neufestsetzung der Essensbeiträge empfohlen:

Essensbeitrag pro Kinderportion	€ 2,70
Essensbeitrag pro Erwachsenenportion	€ 4,00

Die neuen Tarife gelten ab Beginn der Schülerausspeisung im Schuljahr 2013/2014.

Bgm. Dittersdorfer bittet den Obmann des Schul- und Kindergarten Ausschusses um Berichterstattung und Antragstellung.

GR Pernkopf:

Von der BH Kirchdorf/Krems wurde nach der Gebarungsprüfung gefordert, eine Erhöhung der Essensbeiträge vorzunehmen. Der Ausschuss hat sich damit auseinandergesetzt und empfiehlt, den Essensbeitrag für Kinderportionen von € 2,50 auf € 2,70 zu erhöhen. Die Essensbeiträge für Erwachsenenportionen betragen weiterhin € 4,00. Es handelt sich lediglich um eine 8-%-ige Erhöhung. Die Beiträge wurden zudem schon lange nicht mehr erhöht. Eine Erhöhung, die unter 10

% liegt ist vertretbar. GR Pernkopf stellt den Antrag, den dementsprechenden Beschluss zu fassen.

GR Grill:

Durch die Einführung der „Gesunden Küche“ in der VS Roßleithen sind die Ausgaben gestiegen. Das Menü besteht aus Vorspeise, Hauptspeise und Nachspeise und ist aufwendiger zu kochen. Bereits längere Zeit wurde der Essensbeitrag nicht mehr erhöht. Der Essensbeitrag für Kinderportionen wird angehoben und der Essensbeitrag für Erwachsenenportionen bleibt gleich. GR Grill schließt sich dem Antrag an.

Bgm. Dittersdorfer:

Mittlerweile hat die Schulküche in der Volksschule das Zertifikat „Gesunde Schulküche“ erhalten. Darauf kann die Gemeinde stolz sein. Man hört allgemein, dass das Essen bei den Kindern gut ankommt. Für Bgm. Dittersdorfer ist der Betrag in Höhe von € 2,70 gerechtfertigt. Auch der Betrag für die Erwachsenenportionen in Höhe von € 4,00 ist in Ordnung. Dieser gilt ab dem Schuljahr 2013/14 auch für die Kindergartenpädagoginnen.

Beschluss:

Vom Gemeinderat wird durch Handhebung einhellig beschlossen, die Essensbeiträge pro Kinderportion für die Schulausspeisung in der Volksschule Roßleithen ab dem Schuljahr 2013/14 von € 2,50 auf € 2,70 zu erhöhen. Der Preis für die Erwachsenenportionen bleibt gleich mit € 4,00 und gilt ab dem Schuljahr 2013/14 auch für die Mitarbeiter des Kindergartens.

13. Kinderbetreuungseinrichtungsordnung für den Kindergarten Pießling; Änderung - Beschluss

Sachverhalt:

Bedingt durch die Änderungen bei den Ferienterminen und der Tatsache, dass sich der Ausschuss für Schul- und Kindergartenangelegenheiten in seiner Sitzung am 23.05.2013 für das Offenhalten des Kindergartens am Oster- und Pfingstdienstag ausgesprochen hat, ist für das nächste Kindergartenjahr (geltend ab 02.09.2013) wiederum eine Kinderbetreuungseinrichtungsordnung für den Kindergarten Pießling zu erlassen.

Die entsprechend adaptierte und als Beilage angeschlossene Verordnung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bgm. Dittersdorfer bittet den Obmann des Ausschusses für Schul- und Kindergartenangelegenheiten um Berichterstattung und Antragstellung.

GR Pernkopf:

Die Erlassung einer Kinderbetreuungseinrichtungsordnung ist eine Formalsache. In dieser Ordnung sind die Öffnungszeiten festgelegt und wann die Semesterferien stattfinden. Der Ausschuss hat sich dafür ausgesprochen, dass der Kindergarten ab dem Kindergartenjahr 2013/14 am Oster- und Pfingstdienstag geöffnet wird. GR Pernkopf stellt den Antrag, die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

GR Grill:

Eine Aktualisierung der derzeitigen Ordnung ist notwendig. Im Grunde bleibt alles gleich bis auf die Änderung, dass der Kindergarten am Oster- und Pfingstdienstag geöffnet bleibt. GR Grill schließt sich dem Antrag an.

Bgm. Dittersdorfer:

Wenn der Kindergarten am Oster- und Pfingstdienstag offen bleibt, bedeutet dies eine Erleichterung für die Eltern. Am Pfingstdienstag müssen viele Leute arbeiten (finden oft niemanden für die Kinderbetreuung) und daher war die Änderung der Öffnungszeiten eine gute Anregung.

Beschluss:

Die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung für den Kindergarten Pießling wird vom Gemeinderat durch Handhebung einstimmig und in der vorliegenden Form beschlossen.

14. Tarifordnung für den Kindergarten Pießling; Änderung - Beschluss

Sachverhalt:

Vom Gemeinderat wurde am 06.07.2012 eine Tarifordnung für den Kindergarten Pießling (Zeitraum ab KG-Jahr 2012/2013) beschlossen. Hinsichtlich der Höhe der Elternbeiträge erging von der Direktion Bildung und Gesellschaft des Landes Oö. mit Schreiben vom 24.05.2013 an die Gemeinden folgende Information:

Gemäß § 7 Elternbeitragsverordnung 2011 ändern sich der Mindest- und der Höchstbetrag gemäß §§ 4 und 5, der Elternbeitrag gemäß § 11 sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 12 jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index (nunmehr VPI 2010) gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Jahres, erstmals zur Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

Auf Grund der Berechnung in der Indexreihe Verbraucherpreisindex 2010 ergibt sich eine Steigerung um 2,4 %.

Gegenüber dem laufenden Kindergartenjahr 2012/2013 ergeben sich durch diese Indexanpassung geringfügig höhere Elternbeiträge, jedoch nur für jene Eltern, deren Kinder nicht von der Beitragsbefreiung betroffen sind.

Die zu beschließende Tarifordnung für den Kindergarten Pießling betreffend das Kindergartenjahr 2013/2014 ist als Beilage angeschlossen und wird vollinhaltlich verlesen.

Bgm. Dittersdorfer bittet den Obmann des Schul- und Kindergartenausschusses um Berichterstattung und Antragstellung.

GR Pernkopf:

Die Tarifordnung für den Kindergarten Pießling wird jedes Jahr erneut beschlossen. Grundsätzlich ist der Kindergarten beitragsfrei. Für Kinder unter 3 Jahren, Schulkinder die eine Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen und Kinder aus anderen Bundesländern ist der Kindergarten kostenpflichtig. Es geht grundsätzlich um eine Indexanpassung. Auch der geänderte Essensbeitrag in Höhe von € 2,70 kommt darin vor. GR Pernkopf stellt den dementsprechenden Antrag, die Tarifordnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

GR Grill:

Dankt für die Ausführungen und korrigiert, dass der Kindergarten ab dem 30. Lebensmonat kostenpflichtig ist. Es handelt sich um eine geringfügige Erhöhung. Ansonsten wurde alles gesagt. GR Grill schließt sich dem Antrag an.

Bgm. Dittersdorfer:

Es geht um eine Indexsteigerung in der Höhe von 2,4 %. In Roßleithen haben wir aber kaum Kinder, die den Kindergarten kostenpflichtig besuchen.

Beschluss:

Durch Handhebung beschließt der Gemeinderat einhellig, die Tarifordnung für den Kindergarten Pießling in der vorliegenden Form zu genehmigen.

15. Ordnung für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten Pießling; Änderung - Beschluss

Sachverhalt:

Auf Grund der geringen Anmeldungen für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten Pießling für das Kindergartenjahr 2013/2014 wurde die erforderliche Anzahl der Kinder für eine Förderung der Personalkosten durch das Land Oö. nicht erreicht. Es ist daher geplant, die Betreuung der Kinder an Nachmittagen – wie bereits im lfd. Kindergartenjahr praktiziert – über den Verein Tagesmütter Kremstal abzuwickeln.

Um hierfür die rechtliche Grundlage zu schaffen, wäre die vom Gemeinderat am 06.07.2012 beschlossene Verordnung für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten Pießling hinsichtlich der Festlegung der Ferienzeiten und der Dauer der Gültigkeit neu zu beschließen. Abweichend von der derzeit gültigen Verordnung soll die Betreuung bis zum Ende des Kindergartens (11.07.2014) angeboten werden. Außerdem soll – wie auch im Kindergarten – am Osterdienstag und Pfingstdienstag im kommenden Kindergartenjahr eine Nachmittagsbetreuung angeboten werden.

Die zu beschließende Verordnung ist als Beilage angeschlossen und wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bgm. Dittersdorfer:

Hat vor ein paar Tagen mit den Tagesmüttern gesprochen. Der Verein Tagesmütter wird die Nachmittagsbetreuung wieder übernehmen und es ist alles am Laufen. Bgm. Dittersdorfer bittet den Obmann des Schul- und Kindergartenausschusses um Berichterstattung und Antragstellung.

GR Pernkopf:

Das Meiste wurde bereits gesagt. In der Ordnung für die Nachmittagsbetreuung ist wieder enthalten, dass der Kindergarten am Oster- und am Pfingstdienstag geöffnet bleibt. Die Nachmittagsbetreuung wird erneut vom Verein Tagesmütter übernommen. GR Pernkopf stellt den Antrag, die Ordnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

GR Grill:

Leider wurde die benötigte Anzahl der Kinder für eine Betreuung durch das Kindergartenpersonal nicht erreicht. Neu ist, dass die Nachmittagsbetreuung bis zum letzten Kindergartenstag stattfindet. GR Grill ist der Ansicht, dass die Betreuung auf diese Weise gut funktioniert.

Beschluss:

Ohne weitere Wortmeldungen beschließt der Gemeinderat durch Handhebung einstimmig, die Ordnung für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten Pießling in der vorliegenden Form zu genehmigen.

16. Dringlichkeitsantrag - Schulkapelle Roßleithen - weitere Sanierungsmaßnahmen; Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

Bei der Schulkapelle neben der Volksschule Roßleithen sind noch dringende Sanierungsmaßnahmen notwendig, die sich vor allem auf den Innenraum der Kapelle beziehen.

Auf Grund einer Anfrage um finanzielle Unterstützung beim zuständigen Referenten (Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer) durch die Bürgermeisterin gab es eine Besichtigung durch den zuständigen Sachbearbeiter der Kulturabteilung des Landes Oö., HR Dr. Paulus Wall am 22.05.2013. Dieser hat in der Folge schriftlich die Bereitschaft der Kulturabteilung mitgeteilt, für diese weiteren Baumaßnahmen erhebliche finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Anlässlich einer am 25.06.2013 abgehaltenen Baubesprechung an Ort und Stelle, an der neben HR Dr. Wall auch Pfarrer Dr. Wagner, Frau Windhager, BM Ing. Kniewasser und diverse Firmenvertreter anwesend waren, wurden die geplanten Maßnahmen im Detail besprochen.

Folgende Sanierungsmaßnahmen sind geplant:

Erneuerung Verputz im unteren Kapellenbereich, Erneuerung Boden inkl. Bodenaufbau, Sanierung der Bänke, Erneuerung Schränke und Altar, Einbau einer Wandheizung bzw. Infrarotstrahler, Sanierung Fenster und Eingangsportal, Ausmalen des gesamten Innenraumes, Restaurierung der Fresken, Erneuerung Dach am Glockenturm sowie weitere kleinere Arbeiten (z.B. Beleuchtung).

BM Ing. Kniewasser wurde beauftragt, von den einzelnen Firmen Kostenschätzungen einzuholen. Die zu erwartenden Kosten werden demnach ca. € 72.200,00 (inkl. MWSt) betragen. In dieser Summe ist die Sanierung der Fresken im Altarbereich noch nicht enthalten (um die ausführende Firma kümmert sich HR Dr. Wall)

Lt. Auskunft von HR Dr. Wall ist eine Finanzierung je zur Hälfte aus Mitteln des Kulturressorts des Landes und Bedarfszuweisungsmittel des Landes geplant. Die Arbeiten sollten – vorausgesetzt der schriftlichen Zusage der Finanzierung - noch heuer durchgeführt werden.

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss zu diesen Arbeiten fassen.

Bgm. Dittersdorfer:

Es wird nicht einfach werden € 72.200,- schnell zu beschaffen. Herr HR Dr. Wall war allerdings sehr euphorisch und hat versichert, er wird dies zustande bringen. Sobald die schriftliche Zusage erteilt wurde, kann mit den Arbeiten begonnen werden. Für Bgm. Dittersdorfer ist es ganz wichtig, dass vorher die schriftliche Zusage vorliegt. Ohne eine schriftliche Zusage, wird das Projekt nicht angefasst.

GR Ballenstorfer:

Es ist erfreulich, dass sich das Kulturressort bereit erklärt hat, die finanziellen Mittel aufzubringen. Genauso spontan wie HR Dr. Wall reagiert hat, hat die SPÖ – Fraktion beschlossen, ihre Unterstützung anzubieten. GR Ballenstorfer würde die Koordination übernehmen. AL Aigner kann sich gerne telefonisch mit ihm in Verbindung setzen, wenn die schriftliche Zusage erfolgt ist. GR Ballenstorfer freut sich, dass die Kapelle saniert wird und stellt den dementsprechenden Antrag.

GR Ferstl:

Kann sich dem Gesagten nur anschließen und findet es toll, dass die Schulkapelle renoviert wird. Der Schimmel im Innenbereich ist eine schlimme Sache. Es werden alle zusammenhelfen. GR Ferstl schließt sich dem Antrag an.

Bgm. Dittersdorfer:

Pfarrer Gerhard Wagner hat vor, einen Aufruf zur Mithilfe zu starten. Zu viele Helfer sollten es aber auch nicht werden. Es können nicht alle an der kleinen Kapelle arbeiten. Jeder der mitarbei-

ten möchte, meldet sich am Gemeindeamt. Dort wird eine Liste angelegt. Sobald die schriftliche Zusage vorliegt, kann der Startschuss gegeben werden. Baumeister Ing. Kniewasser wird die Arbeiten überwachen. Es gibt gewisse Vorgaben. Die Arbeiten am Boden, an den Bänken und am Altar können bestimmt selbst erledigt werden. Dadurch kann sich die Gemeinde Kosten ersparen. Wenn sich die Gemeinderäte beteiligen, ist dies sicherlich ein gutes Zeichen nach Außen und die Bürger sehen, dass wir uns bemühen.

GR Ferstl:

Man sollte darauf achten, dass heimische Firmen mit den Arbeiten betraut werden.

Bgm. Dittersdorfer:

Bisher waren bei diesem Projekt ausschließlich einheimische Firmen involviert. Öffentliche Gebäude stehen normal unter Denkmalschutz. Herr HR Dr. Wall schreibt, dass die Gemeinde die Kapelle trotzdem renovieren darf. Es ist wichtig, dass wir seine Aussage auch noch in schriftlicher Form bekommen. Bgm. Dittersdorfer hofft, dass die Kirche nach der Sanierung wieder strahlt. Derzeit ist der Innenraum kein schöner Anblick.

Beschluss:

Ohne weitere Wortmeldungen wird vom Gemeinderat der Grundsatzbeschluss für weitere Sanierungsmaßnahmen an der Schulkapelle Roßleithen durch Handhebung einstimmig gefasst.

17. Allfälliges

Sachverhalt:

1. Gemeindefamilienwandertag:

GR Grill berichtet, dass vor 2 Wochen der erste Gemeindefamilienwandertag stattgefunden hat. Sie bedankt sich bei den Mitgliedern des Sportausschusses und Familienausschusses. Besonders bei Familienausschussobmann Karl Grassecker. Der Wandertag war ein gemeinsames Projekt dieser beiden Ausschüsse. Ca. 45 Teilnehmer wurden gezählt. Alle waren von der schönen Wanderung begeistert. Da der Gemeindefamilienwandertag gut angekommen ist, möchte GR Grill diese Veranstaltung zu einem jährlichen Fixpunkt machen. Es gibt bestimmt noch andere schöne Wege. Vielleicht hat der ein oder andere eine Idee, wo man nächstes Jahr hingehen könnte.

Bgm. Dittersdorfer gratuliert den beiden Ausschüssen zum gelungenen Wandertag. Man hat ausschließlich positive Rückmeldungen bekommen. Vielleicht kann man den Gemeindefamilienwandertag tatsächlich zu einem jährlichen Fixpunkt machen.

2. Abwesenheit der ÖVP-Gemeinderäte:

GR Baumschlager:

In der letzten GR-Sitzung wurde das Thema „Gemeindeausflug“ angesprochen. Dieser Sitzung ist eine Ausflugskomiteesitzung vorausgegangen, in der kein Vertreter der ÖVP anwesend war. GR Baumschlager möchte sich in aller Form und vor allem bei GV Grassecker dafür entschuldigen. Der Grund für die Abwesenheit ist bekannt und es muss jetzt nicht näher darauf eingegangen werden. GR Baumschlager möchte aber noch ein paar Worte zur „Sitzungskultur“ sagen. Viele Gemeinderäte sind berufstätig. Es ist heutzutage schwierig, dass man Termine wählt, wo jeder Zeit hat. Auch den Gemeindevorständen geht es so. Hin und wieder kommt es zu terminlichen Überschneidungen. GR Baumschlager versteht nicht, warum es sofort heißt, dass jemand unentschuldigt fern geblieben ist, wenn jemand keine Zeit gehabt hat. In dieser Richtung gibt es vielleicht Gesprächsbedarf. Nur so kann die Angelegenheit geklärt werden. Die betreffenden Personen sollten dies unter sich ausmachen. In diesen Räumen war öfters zu hören, dass der „faire Umgang“ besonders wichtig ist. Von Bgm. Dittersdorfer ist letztes Mal die Aussage gekommen, dass

es mit GR Baumschlager als Fraktionsobmann hoffentlich eine gute Zusammenarbeit gibt. Dies war für die ÖVP-Fraktion nie eine Frage. Der faire Umgang war in der Vergangenheit kein Thema und wird auch in Zukunft keines sein. Bezüglich der betreffenden Vorstandssitzung bittet GR Baumschlager die Beteiligten um Aussprache.

Bgm. Dittersdorfer:

Bedankt sich für die Wortmeldung. Sie möchte zur angesprochenen „Sitzungskultur“ etwas sagen. Es handelt sich nicht nur um die angesprochene Vorstandssitzung. Bgm. Dittersdorfer hat eine Liste angefordert, auf der deutlich erkennbar ist, dass es im letzten Jahr 15-mal vorgekommen ist, dass jemand von der ÖVP gefehlt hat und kein Ersatz anwesend war. Die Zahlen sind nicht, wie in der ÖVP-Zeitung behauptet, erfunden und erlogen. Man kann im Protokoll nachlesen, wann jemand gefehlt hat. Es ist nicht angenehm, wenn man auf jemanden warten muss und nicht weiß, ob derjenige noch kommt. Oftmals wussten nicht einmal die Mitglieder der gleichen Fraktion, ob das fehlende Mitglied noch erscheint. Das war der Grund dafür, warum eine etwas getrübbte Stimmung aufgekommen ist. Aber Bgm. Dittersdorfer freut sich, dass sich die ÖVP-Fraktion dafür entschuldigt hat. Sie hofft auch weiterhin auf gute Zusammenarbeit mit dem neuen Obmann. Bgm. Dittersdorfer selbst hat immer die Hand ausgestreckt und hat sich um gute Zusammenarbeit bemüht. Sie kann sich nicht daran erinnern, dass sie jemals die Herausgabe irgendwelcher Informationen nicht erlaubt hätte. Einer guten Zusammenarbeit dürfte nichts im Wege stehen. Auch im Sinne unserer Gemeindebürger ist es wichtig, dass die Parteien gut zusammenarbeiten. Wir arbeiten in ihrem Auftrag. Schließlich haben sie uns gewählt. Man sollte nicht streiten sondern versuchen, das Beste für die Gemeinde zu tun.

3. Benediktmesse

Bgm. Dittersdorfer:

Herr Pfarrer Gerhard Wagner lädt herzlich zum Benediktfest (mit anschließender Begegnung der Gemeinde- und Pfarrgemeinderäte) am 11. Juli 2013 um 19.00 Uhr in der Pfarrkirche ein. Die Einladung dürfte jeder bekommen haben. Bgm. Dittersdorfer entschuldigt sich für die Veranstaltung, da sie sich im Urlaub befindet. Einige der Gemeinderäte werden sich aber bestimmt Zeit dafür nehmen.

4. Zertifikatsverleihung an die Gesunde Gemeinde

Außerdem gratuliert sie der Gesunden Gemeinde zur Zertifikatsverleihung. Darauf können wir stolz sein. GV Josef Stummer, Frau Eva Rieser, Frau Helga Schoiswohl und Bgm. Dittersdorfer haben die Auszeichnung beim Land Oö. entgegengenommen. Die Gesunde Gemeinde wurde für die letzten 3 Jahre ausgezeichnet. Es sind aber nicht nur die letzten 3 Jahre. Die Gesunde Gemeinde arbeitet seit vielen Jahren sehr gut.

5. Nationalratswahl 2013

Da die Nationalratswahl bevorsteht, ist ein Termin für eine konstituierende Sitzung notwendig. In dieser Sitzung werden alle teilnehmenden Gemeinderäte angelobt. Die konstituierende Sitzung findet am 30. Juli 2013 um 18.00 Uhr statt. Es wird noch eine Einladung an alle verschickt. Bgm. Dittersdorfer bittet die Gemeinderäte, sich den Termin vorzumerken. Wer zu diesem Zeitpunkt keine Zeit hat, wird am Tag der Nationalratswahl in der Früh angelobt. Schöner wäre es natürlich, wenn alle am 30. Juli Zeit hätten. Die Sitzung dauert nicht lange.

6. Wandertafeln in der Gemeinde

GV Stummer:

Es ist sehr positiv, dass am Gemeindeamt eine Tafel mit den Wanderwegen angebracht wurde. GV Stummer hat die Tafel kurz überflogen und hat entdeckt, dass darauf schlimme Rechtschreibfehler zu sehen sind. Zum Beispiel wurde statt „Kerbl's Küche“ „Kerl's Küche“ geschrieben. Es

sind aber noch weitere Fehler vorhanden. GV Stummer bittet darum, noch einmal einen Blick auf die Texte zu werfen, bevor man den Druck in Auftrag gibt.

Bgm. Dittersdorfer:

Es ist natürlich traurig, dass die Tafel derartige Fehler enthält. Bgm. Dittersdorfer fragt Ers-GR Zegermacher, ob der Tourismusrat ihm den Text zum durchsehen gegeben hat.

Ers-GR Zegermacher:

Als er den Text bekommen hat, waren diese Fehler nicht drinnen.

Bgm. Dittersdorfer:

Hat den Text auch bekommen und hat ihn ebenfalls gelesen. Darin waren aber keine Fehler.

Ers-GR Zegermacher:

Hat einen völlig anderen Text bekommen.

GV Stummer:

Bei Tourismusrat ist ein Fallfehler sichtbar. Es sollte heißen „des Tourismusrates“. Leider wurde „des Tourismusrat“ geschrieben. Des Weiteren schreibt man Frau Gösweiner Elisabeth mit einem „s“ und nicht „Gössweiner“. Es wird ein Fehler der Druckerei sein.

Bgm. Dittersdorfer:

Dieser Fehler muss unbedingt beanstandet werden.

GR Eder:

Muss die Druckfirmen verteidigen. Man bekommt immer einen Vordruck zugesandt. Erst nach dessen Genehmigung durch den Auftraggeber, gehen die Schilder in Druck.

Bgm. Dittersdorfer:

Herr Ing. Stark hat den Druck der Tafeln organisiert. Er muss gefragt werden. Bgm. Dittersdorfer bedankt sich bei GV Stummer für den Hinweis.

7. Ausflug der Mandatäre

GV Grassecker berichtet über den Ausflug der Mandatäre. In der letzten GR-Sitzung wurde bereits alles bis auf das Datum bekannt gegeben. Der Ausflug findet am Samstag, den 14. September 2013 statt. Die Fahrt wird mit der Fa. Riedler durchgeführt, da dieses Unternehmen kleinere Busse hat. In diesem Jahr fahren die Mandatäre ohne die Bediensteten auf den Ausflug. Somit kommt man mit einem 38er-Bus aus. Die Fa. Riener hat nur große Busse und kommt daher nicht in Frage.

8. Pießlinger Landesstraße

GV Grassecker ist die Pießlinger-Landesstraße langgefahren. Die Straße wurde stellenweise ausgebessert. GV Grassecker fragt sich, ob dort nicht mehr weitergebaut wird. Er kann sich nicht vorstellen, warum man eine Straße saniert, die später wieder aufgerissen wird. Die ÖVP schreibt immer großartig vom Landtagsabgeordneten Dr. Dörfel. GV Grassecker fragt sich, wo Herr Dr. Dörfel nun ist.

9. Abwesenheit der ÖVP-Mandatäre

GV Grassecker:

Äußert sich zur Abwesenheit der ÖVP-Mandatäre in der vorher angesprochenen GV – Sitzung. In der Zeitung der ÖVP wurde veröffentlicht, dass es die zwei SPÖ-Gemeindevorstände leichter hätten, da sie sich ja bereits in der Pension befinden. GV Grassecker ist bereits seit 28 Jahren im

Gemeinderat. Er war in dieser Zeit nicht immer in der Pension. Trotzdem hat er immer Zeit für diverse Sitzungen gefunden. Die Aussage der ÖVP findet er nicht gut.

Vizebgm. Glanzer:

Wenn die Gemeindevorstände der ÖVP einen anderen Termin haben, können sie vorher mit Frau Bgm. Dittersdorfer sprechen. Auch er findet, dass man nicht behaupten kann, GV Grassecker und er hätten es leichter, weil sie Pensionisten sind. Man ist in erster Linie Gemeindevorstand. Dafür bekommt man schließlich auch eine finanzielle Entschädigung. Man muss abwägen, welcher Termin wichtiger ist. Er und GV Grassecker haben die Vorstandssitzungstermine etwas genauer genommen.

Bgm. Dittersdorfer:

Damals wurde nicht das Gespräch mit ihr gesucht. Dies war der Grund dafür, dass die Stimmung nicht sonderlich gut war. Wenn bei einer Gemeindevorstandssitzung die SPÖ-Gemeindevorstände alleine am Tisch sitzen, ist das sehr ärgerlich. Außerdem wurde ihr über den Amtsleiter ausgerichtet, dass die ÖVP-Gemeindevorstände den ganzen Monat sowieso keine Zeit mehr hätten. Dies hat Bgm. Dittersdorfer sehr bedenklich gestimmt. Mit ihr kann man jeder Zeit sprechen. Es entspricht der Wahrheit, dass die SPÖ-Gemeindevorstände bereits in der Pension sind und dass Bgm. Dittersdorfer hauptberufliche Bürgermeisterin ist. Dies ist ein Vorteil für die Gemeinde. In Zukunft wünscht sich Bgm. Dittersdorfer, dass die ÖVP-Gemeindevorstände das Gespräch mit ihr suchen und nicht nur Nachrichten für sie hinterlassen. Bgm. Dittersdorfer ist fast immer erreichbar.

GR Baumschlager:

Es war sehr kurzfristig. Wenn ich auf den Terminplan einer Woche sehe, gibt es des Öfteren plötzlich Termine privater Natur, die ich nicht vereinbaren kann. GR Baumschlager bittet darum, dass man die Termine im Vorfeld besser mit den Beteiligten ausmacht.

Bgm. Dittersdorfer:

Egal ob Gemeinderats-, Vorstands- oder Ausschusssitzung. Alle sind laut Gesetz innerhalb einer Woche einzuladen und diese Frist wurde auch immer eingehalten. Es kann immer wieder passieren, dass wichtige Dinge plötzlich auftauchen und eine Gemeindevorstandssitzung einberufen werden muss. Man kann diese Sitzungen nicht lange im Voraus planen. Nach dem Erhalt der Einladung hätten die ÖVP-Gemeindevorstände mit ihr sprechen können. Es wäre durchaus möglich gewesen, die Sitzung zu verschieben.

GR Baumschlager:

Ihm wurde gesagt, dass es sich um eine Terminverschiebung handelte.

Bgm. Dittersdorfer:

Es war keine Terminverschiebung sondern ein neuer Termin. Eine zusätzlich GV-Sitzung, die dringend benötigt wurde.

GR Baumschlager:

Die zuerst festgelegte GV-Sitzung wurde abgesagt. Danach wurde ein neuer Termin fixiert. Dies geschah innerhalb einer Woche.

Bgm. Dittersdorfer:

Es geht darum, dass die Gemeindevorstände nicht mit ihr gesprochen haben und nicht gesagt haben: „Zu diesem Zeitpunkt geht es leider nicht.“ Es wurde ihr nur ausgerichtet, sie hätten den ganzen Monat keine Zeit mehr. Das ist etwas respektlos. Aber man könnte noch ewig über dieses Thema diskutieren. Dies hat aber keinen Sinn. Bgm. Dittersdorfer hofft, dass in Zukunft alles besser wird und wünscht allen einen schönen Sommer.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um 20:40 Uhr.

.....
Vorsitzende

.....
Schriftführer

Die Reinschrift dieser Verhandlungsschrift lag bis zur Sitzung des Gemeinderates vom und während der Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder und Ersatzmitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, auf.

Gegen die aufliegende Verhandlungsschrift wurden keine Einwendungen erhoben*, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst*.

Roßleithen, am

.....
Vorsitzende

.....
für die SPÖ-Gemeinderatsfraktion

.....
für die ÖVP-Gemeinderatsfraktion

.....
für die FPÖ-Gemeinderatsfraktion

*Nichtzutreffendes streichen